



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

“Gruppeninterne Transaktionen bei
Finanzdienstleistungsgruppen – Beaufsichtigung in
Österreich”

Verfasserin

Birgit Meissner

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im November 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 157
Internationale Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	11
1. EINLEITUNG UND PROBLEMSTELLUNG	13
2. DIE BEAUFSICHTIGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGS-GRUPPEN: DER GRUPPENBEGRIFF UND DIE RECHTSGRUNDLAGEN	17
2.1. Der Gruppenbegriff bei Finanzdienstleistungsunternehmen	17
2.2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für Finanzdienstleistungsgruppen	18
2.2.1. Die Basel II-Richtlinien und ihre Umsetzung im Bankwesengesetz	18
2.2.2. Die Versicherungsgruppen-Richtlinie und ihre Umsetzung im Versicherungsaufsichtsgesetz	20
2.2.3. Ausblick auf Solvency II – Auswirkungen auf die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen.....	21
2.2.4. Die Finanzkonglomerate-Richtlinie und ihre Umsetzung im Finanzkonglomeratengesetz	23
2.3. Kreditinstitutsgruppen	24
2.3.1. Definition: Kreditinstitutsgruppen.....	24
2.3.2. Beaufsichtigte Unternehmen in Kreditinstitutsgruppen	25
2.4. Versicherungsgruppen.....	28
2.4.1. Definition: Versicherungsgruppen	28
2.4.2. Beaufsichtigte Unternehmen in Versicherungsgruppen.....	29
2.5. Finanzkonglomerate	29
2.5.1. Definition: Finanzkonglomerate	29
2.5.2. Beaufsichtigte Unternehmen in Finanzkonglomeraten	30
3. GRUPPENINTERNE TRANSAKTIONEN	33
3.1. Gruppeninterne Transaktionen: Überblick	33
3.1.1. Definition: Gruppeninterne Transaktionen.....	33
3.1.2. Grundlegende Bestimmungen in Bezug auf die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen.....	33

3.2.	Gruppeninterne Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen	34
3.2.1.	Definition: Gruppeninterne Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen	34
3.2.2.	Grundlegende Bestimmungen in Bezug auf die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen	35
3.3.	Gruppeninterne Transaktionen in Versicherungsgruppen	36
3.3.1.	Definition: Gruppeninterne Transaktionen in Versicherungsgruppen....	36
3.3.2.	Grundlegende Bestimmungen in Bezug auf die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Versicherungsgruppen	37
3.4.	Gruppeninterne Transaktionen in Finanzkonglomeraten	38
3.4.1.	Definition: Gruppeninterne Transaktionen in Finanzkonglomeraten	38
3.4.2.	Grundlegende Bestimmungen in Bezug auf die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Finanzkonglomeraten.....	38
3.5.	Exkurs: Besteuerung gruppeninterner Transaktionen	39
4.	GRÜNDE FÜR DIE BESONDERE BEAUFSICHTIGUNG GRUPPEN- INTERNER TRANSAKTIONEN IN FINANZDIENSTLEISTUNGS-GRUPPEN	42
4.1.	Risikopotentiale bei Finanzdienstleistungsgruppen: Überblick.....	42
4.1.1.	Allgemeines	42
4.1.2.	Ansteckungsgefahr	43
4.1.3.	Risikokonzentration.....	44
4.1.4.	Double Gearing	45
4.1.5.	Risiken bei der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen	46
4.1.5.1.	Mehrfachanalyse gleicher Prüffelder	46
4.1.5.2.	Gefahr der „Überregulierung“	47
4.1.5.3.	Regulierungsarbitrage	47
4.2.	Risiken bei gruppeninternen Transaktionen in Finanzdienstleistungsgruppen	47
4.2.1.	Allgemeines	47
4.2.2.	Das Risiko der gruppeninternen Vermögensverlagerung.....	48
4.2.3.	Das Risiko der Verrechnungspreisoptimierung bei gruppeninternen Transaktionen	48
4.2.4.	Das Risiko der Währungsumrechnung bei gruppeninternen Transaktionen	50

5.	DIE BEAUF SICHTIGUNG GRUPPENINTERNER TRANSAKTIONEN VON FINANZDIENSTLEISTUNGSGRUPPEN.....	52
5.1.	Die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen bei Kreditinstitutsgruppen	52
5.1.1.	Relevante Kriterien bei der Aufsicht gruppeninterner Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen	52
5.1.2.	Publizitätsverpflichtungen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen bei Kreditinstitutsgruppen	53
5.1.3.	Konsequenzen der Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen	56
5.2.	Die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Versicherungsgruppen.....	58
5.2.1.	Relevante Kriterien bei der Aufsicht gruppeninterner Transaktionen in Versicherungsgruppen.....	58
5.2.2.	Publizitätsverpflichtungen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen in Versicherungsgruppen.....	59
5.2.3.	Konsequenzen der Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Versicherungsgruppen.....	60
5.3.	Die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Finanzkonglomeraten	61
5.3.1.	Relevante Kriterien bei der Aufsicht von gruppeninternen Transaktionen in Finanzkonglomeraten.....	61
5.3.2.	Publizitätsverpflichtungen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen in Finanzkonglomeraten	63
5.3.3.	Konsequenzen der Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Finanzkonglomeraten.....	65
6.	INTRA GROUP EXPOSURES	67
6.1.	Definition: Intra Group Exposures	67
6.2.	Abgrenzung gruppeninterner Transaktionen von Intra Group Exposures.	67
6.3.	Die Beaufsichtigung von Intra Group Exposures	68

7. ZUSAMMENFASSUNG.....	70
LITERATURVERZEICHNIS	75
ANHANG 1: ZUSAMMENFASSUNG.....	83
ANHANG 2: CURRICULUM VITAE	85

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ARC	Accounting regulatory committee
AURC	Audit Regulatory Committee
BGBI	Bundesgesetzblatt
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BSC	Banking Supervision Committee
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pension Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
Dr.	Doktor
EBC	European Banking Committee
ECB	European Central Bank
ECON	Committee on Economic and Monetary Affairs
EFC	Economic and Financial Committee
EFCC	European Financial Conglomerates Committee
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAOB	European Group of Auditors' Oversight Bodies
EIOPC	European Insurance and Occupational Pensions Committee
ESC	European Securities Committee
ESCB	European System of Central Banks
EU	Europäische Union
f.	folgende
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FSC	Financial Services Committee
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
gem	gemäß

GKKB	Gemeinsam konsolidierte Körperschaftssteuer Bemessungsgrundlage
GmbHG	GesmbH-Gesetz
Hrsg.	Herausgeber
http	hyper text transfer protocol
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IAIAS	International Association of Insurance Supervisors
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions
i.V.m.	in Verbindung mit
IWCFC	Interim Working Committee on Financial Conglomerates
lit.	litera
lt.	laut
MVVU	Verordnung über die der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegenden Meldungen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
Prof.	Professor
QIS	Quantitativ Impact Studies
ROM	Risikoorientiertes Meldewesen
S.	Seite
SCR	Single Capital Requirement
sog.	sogenannte/r/n
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Univ.	Universität
USA	United States of America
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
www	world wide web

Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb.1: Überblick über die chronologische Entwicklung der Basler Eigenmittelvorschriften <a href="http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/weterentwicklung/die_weiterent-
wicklung_von_basel_ii.jsp">http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/weterentwicklung/die_weiterent- wicklung_von_basel_ii.jsp	20
Abb.2: Ausblick auf die geplante Weiterentwicklung von Solvency II: http://www.fma.gv.at/cms/solvency2/DE/einzel.html?channel=CH0422	22
Abb. 3: Formblatt lt. FK-QUAB-VO Verordnung der FMA über Quartalsberichte und Kreditrisikobegrenzung von Finanzkonglomeraten zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 141/2006.....	64
Abb. 4.: Überblick über die globale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden FMA Jahresbericht 2007, http://www.fma.gv.at/JBInteraktiv/2007/DE/_index_frame.htm	73

1. EINLEITUNG UND PROBLEMSTELLUNG

Die Entwicklung des Finanzmarktes zeigt, dass große Finanzgruppen sowohl national als auch international immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Risiken, die durch solche Strukturen entstehen – v.a., wenn die einzelnen Unternehmen einer Gruppe verschiedener Finanzbranchen angehören – stellen für die aufsichtsrechtliche Situation eine besondere Herausforderung dar.

Eines der Risikofelder in diesem Zusammenhang ist der Bereich der gruppeninternen Transaktionen. Die zusätzliche Aufsicht in diesem Bereich soll eine Überwachung gruppeninternen Risikotransfers und eine angemessene Eigenkapitalausstattung gewährleisten, sowie eine mögliche Arbitrage zwischen den Branchenaufsichtsgesetzen vermeiden.¹

Ziel der Vorschriften für verbundene Unternehmen ist es, die negativen Konsequenzen, die aus Eigeninteressen der beherrschenden Unternehmen, der Anteilseignern und Gläubigern der beteiligten Gesellschaften sowie der interessierten Öffentlichkeit entstehen können, soweit wie möglich zu vermindern.²

Im Einzelnen verfolgt der Gesetzgeber dabei folgende Zielsetzungen:³

- Offenlegung der Unternehmensverbindungen
- Sicherung der Gesellschafter und Gläubiger
- Sicherung des Unternehmens selbst gegen Benachteiligung durch den ausgeübten Einfluss eines anderen Unternehmens.

Es gibt verbundene Unternehmen, die – meist aufgrund spezifischer Risiken und Interessensgruppen – zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Regelungen unterworfen sind. Das betrifft v.a. Finanzdienstleistungsgruppen, deren Unternehmenstätigkeiten komplexe volkswirtschaftliche Auswirkungen haben.⁴

¹ Vgl. Aufsicht über Finanzkonglomerate

http://www.fma.gv.at/JBInteraktiv/2004/DE/text_ope_auf13.htm, Zugriff am 23.11.2007

² Vgl. Küting/Weber (2004), S. 3.

³ Vgl. Küting/Weber (2004), S. 3.

⁴ Vgl. Wozu Eigenmittelvorschriften?

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0258>.

Die in dieser Arbeit beschriebenen Risiken stellen keine spezifischen Risiken für Finanzdienstleistungsunternehmen dar, aber die möglichen Auswirkungen sind im Finanzdienstleistungsbereich wesentlich weitreichender als in den meisten anderen Geschäftsfeldern und begründen daher eine zusätzliche Beaufsichtigung, die finanz- und volkswirtschaftlich kritische Situationen verhindern soll.

Die Ziele der Aufsicht von Finanzdienstleistungsunternehmen sind einerseits die Funktionssicherung des Marktes durch die Einforderung von Marktdisziplin und Markttransparenz, andererseits der Gläubiger- und Verbraucherschutz.⁵ Gleichzeitig ist es wichtig, die Kontrolle der Risikofaktoren bei Gruppenstrukturen zu kennen, v.a. bei internen Transaktionen und allen potentiellen Risikokonzentrationen.

Der Finanzdienstleistungsmarkt ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und wird größtenteils von Banken, Versicherungen und Finanzkonglomeraten bestimmt. Aufgrund der immer größeren Liberalisierung der internationalen Finanzmärkte kam es zu neuen Strukturen, Wettbewerbsbedingungen und damit auch zu neuen Herausforderungen bezüglich der Aufsichtssituation.⁶

Die zur Zeit wichtigsten Rahmenregelwerke in Bezug auf die Aufsicht von Finanzdienstleistungsgruppen sind Basel II bei Kreditinstituten und Solvency II bei Versicherungen, die beide als Schwerpunkt die Sicherung der Eigenmittelausstattung anstreben.

Im Zusammenhang mit Basel II findet man auch den Ansatz eines Paradigmenwechsels im Aufsichtsrecht, da es einerseits um die risikobasierte Ausgestaltung der regulatorischen Kapitalanforderungen geht, gleichzeitig aber auch die qualitativen Aufsichtselemente stärker in der Vordergrund gerückt werden.⁷

Aufgrund des Reglements der Drei-Säulen-Struktur von Basel II haben sich auch Verpflichtungen für das aufsichtsrechtliche Meldewesen ergeben, die sowohl

⁵ Vgl. *Weinel* (1996), S. 148.

⁶ Vgl. *Buchner* (1994), S. 10.

⁷ Vgl. *Meister* (2005), <http://www.bundesbank.de/download/presse/reden/2005/20051207meister.php>, S. 5.

international als auch national umfassende Erweiterungs- und Anpassungserfordernisse beinhalten.⁸

Eine wesentliche Funktion von Solvency II ist, durch europaweit einheitliche Gestaltung der Aufsichtsregeln das Nebeneinander inkonsistenter nationaler Aufsichtssysteme zu beseitigen. Dadurch will die Kommission Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU soweit wie möglich vermeiden.⁹

Besondere Bedeutung hat in den letzten Jahren die immer stärker wachsende Gruppe der Finanzkonglomerate erlangt. Ein Finanzkonglomerat ist eine Unternehmensgruppe, die durch vollständige oder anteilmäßige Beteiligung an Unternehmen verschiedener Finanzbranchen definiert wird. Diese sektorübergreifenden Verflechtungen bedürfen aus mehreren Gründen einer speziellen Beaufsichtigung.¹⁰

Die neuen Vorschriften sollen durch eine risikoorientiertere Beaufsichtigung sowie durch Erhöhung der Sicherheiten der Gläubiger und Kunden zur Weiterentwicklung des Bankgeschäftes und in weiterer Folge zu einer Wettbewerbsgleichheit führen.

In der vorliegenden Arbeit soll zuerst auf den Gruppenbegriff bei Finanzdienstleistungsunternehmen sowie auf die Rechtsgrundlagen, die es auf europäischer Ebene gibt und ihre Umsetzung in österreichisches Recht eingegangen werden.

Im zweiten Teil werden der Begriff der gruppeninternen Transaktionen und die grundlegenden Bestimmungen im Hinblick auf ihre Beaufsichtigung dargelegt sowie die Gründe, die zur besonderen Beaufsichtigung führen.

Schließlich wird die Beaufsichtigung selbst behandelt und kurz auf die Sondersituation von „Intra Group Exposures“ eingegangen.

⁸ Vgl. Das neue risikoorientierte Meldewesen
http://www.raiffeisenblatt.at/eBusiness/rai_template1/121810312645017022-121809748930559302_126153870162271719-375023839420760612-NA-1-NA.html, Zugriff am 04.11.2008.

⁹ Vgl. Münchner Rück,
http://www.munichre.com/app_resources/pdf/ts/solvency_ii/solvency_ii_topics_1-2006_de.pdf, Zugriff am 09.04.2007.

¹⁰ Vgl. FMA, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0101>, Zugriff am 18.05.2007.

In dieser Arbeit werden nicht alle Arten von Finanzdienstleistungsunternehmen behandelt, sondern die Betrachtung wird eingegrenzt auf die Kreditinstitutsgruppen, die Versicherungsgruppen und die Finanzkonglomerate.

2. DIE BEAUFSICHTIGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGS-GRUPPEN: DER GRUPPENGRIFF UND DIE RECHTSGRUNDLAGEN

2.1. Der Gruppenbegriff bei Finanzdienstleistungsunternehmen

Bei Finanzdienstleistungsunternehmen findet man bei verbundener Unternehmen u.a. den Begriff der „Gruppe“, der in wesentlichen Teilen – v.a. in Bezug auf die Rechnungslegung – einem Konzern entspricht (Unterschiede gibt es hier allerdings in der Berücksichtigung der Rechtsform nicht¹¹). Aus dem jeweiligen Gruppenbegriff ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen¹², besonders bezüglich der aufsichtsrechtlichen Situation.

Wenn man vom Konzernbegriff als Basis ausgeht, versteht man unter als Konzern verbundene Unternehmen

- rechtlich selbständige Unternehmen, die zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden sowie
- rechtlich selbständige Unternehmen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens stehen¹³

Rechtlich ist daher der Konzern keine Einheit und hat auch keine Rechtspersönlichkeit, es handelt sich um eine vorwiegend wirtschaftliche Abhängigkeit.

Auch beim Gruppenbegriff findet sich diese Polarität zwischen der wirtschaftlichen Einheit und der rechtlichen Vielfalt und das ist eines der zentralen Probleme bei der Aufsicht von Finanzdienstleistungsgruppen.¹⁴

Das wichtigste gemeinsame Merkmal aller Finanzdienstleistungsgruppen ist wohl das Prinzip der Beherrschung bzw. der Möglichkeit der Beherrschung innerhalb von Unternehmensgruppen. Für die jeweilige Definition bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Gruppe gibt es genaue gesetzliche Grundlagen in den einzelnen Branchen, die in Kapitel 2.3. – 2.5. näher beschrieben werden.

¹¹ Vgl. § 2 Z 11 lit. a BWG.

¹² Vgl. Küting/Weber (2004), S. 4.

¹³ Vgl. § 15 AktG und § 115 GmbHG.

¹⁴ Vgl. Küting/Weber (2004), S. 55.

2.2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für Finanzdienstleistungsgruppen

2.2.1. Die Basel II-Richtlinien und ihre Umsetzung im Bankwesengesetz

Basel II ist eine 2004 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgeschlagene Rahmenvereinbarung über die „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“.¹⁵ Mit Basel II sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine weitere Stärkung der Sicherheit sowie der Stabilität des internationalen Bankwesens ermöglichen und gleichzeitig so weit wie möglich sicherstellen, dass aufgrund der Kapitaladäquanzregelungen keine wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen international tätigen Banken entstehen.

Eine Herausforderung dabei ist u.a. die Festlegung der Rahmenbedingungen für Kapitalanforderungen mit stärkerer Berücksichtigung von bankinternen Risikomessverfahren als Einflussfaktoren für die Kapitalberechnung. Hier wurde versucht, Kapitalanforderungen, die einerseits risikosensitiv, konzeptionell solide und vergleichbar sind, gleichzeitig aber besondere Merkmale der in den einzelnen Mitgliedsstaaten bestehenden Systemen bezüglich der Aufsicht und der Rechnungslegung zu berücksichtigen.

Diese Rahmenvereinbarungen sind auf einer Basis aufgebaut, die

- die Mindestkapitalanforderungen
- den aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess sowie
- die Marktdisziplin

als „Drei-Säulen-Ansatz“ betrachten, in den ein großer Teil der Detailregelungen eingebettet werden können.¹⁶

Als Folge von Basel II auf internationaler Ebene, aber ebenso aufgrund nationaler Anforderungen (z.B. Risikoorientierung der Aufsicht oder CEE-Konzernerweiterungen

¹⁵ Vgl. Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004)

http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/eigenkapitalempfehlung_de.pdf

¹⁶ Vgl. Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004)

http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/eigenkapitalempfehlung_de.pdf

der Kreditinstitute) wurde 2004 ein Projekt zur Entwicklung des Basel-II-konformen, risikoorientierten Meldewesens (ROM) gestartet, um ein für alle Beteiligten praktikables, auf Risikorelevanz basierendes Meldewesen zu entwickeln, das sowohl den internationalen als auch den österreichischen Anforderungen entspricht.

Bei den internationalen Zielen musste man Anforderungen definieren, die Platz für lokale Anforderungen von 26 Staaten beinhalten mussten, gleichzeitig aber auch eine Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit innerhalb dieser Staaten gewährleisten sollten.

Österreichische Ziele waren z.B.

- die Abdeckung neuer Aufsichts- und Analyseprozesse
- Anpassungen an Basel II
- eine ressourcenschonende Off-Site-Analyse um kostenintensive On-Site-Prüfungen zu minimieren
- Banken in internationalem Umfeld zu unterstützen und
- die Reduktion der internationalen Anforderungen auf ein notwendiges Mindestmaß zu erreichen.¹⁷

Der Basel II-Akkord war die Grundlage für die Gesetzgebung der Europäischen Union. Im Jahr 2005 wurden die Verhandlungen in Rat und Parlament abgeschlossen und mündeten in den Richtlinien RL 2006/48/EG und RL 2006/49/EG. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Union am 30. Juni 2006. 2007 sollten diese Regelungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten in Kraft treten. Vorher mussten die Richtlinien aber noch von den einzelnen Gesetzgebern in nationales Recht umgewandelt werden.¹⁸

Schwerpunkte dieser Neufassung sind u.a. der Anspruch auf eine solide Unternehmenssteuerung, die Einrichtung wirksamer Verfahren für die Ermittlung, Steuerung und Meldung aktueller und künftiger Risiken und die Forderung nach Strategien und Verfahren, die zur Bewertung und Überprüfung von internem

¹⁷ Vgl. Mission Statement der FMA, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0033>, Zugriff am 18.05.2007, S. 85f.

¹⁸ Vgl. FMA Der Entstehungsprozess (Grundlagen Basel II) <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0271>, Zugriff am 10. 04. 2007.

Eigenkapital in Bezug auf Höhe, Zusammensetzung und Verteilung dienen. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Richtlinie sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorgesehen.¹⁹

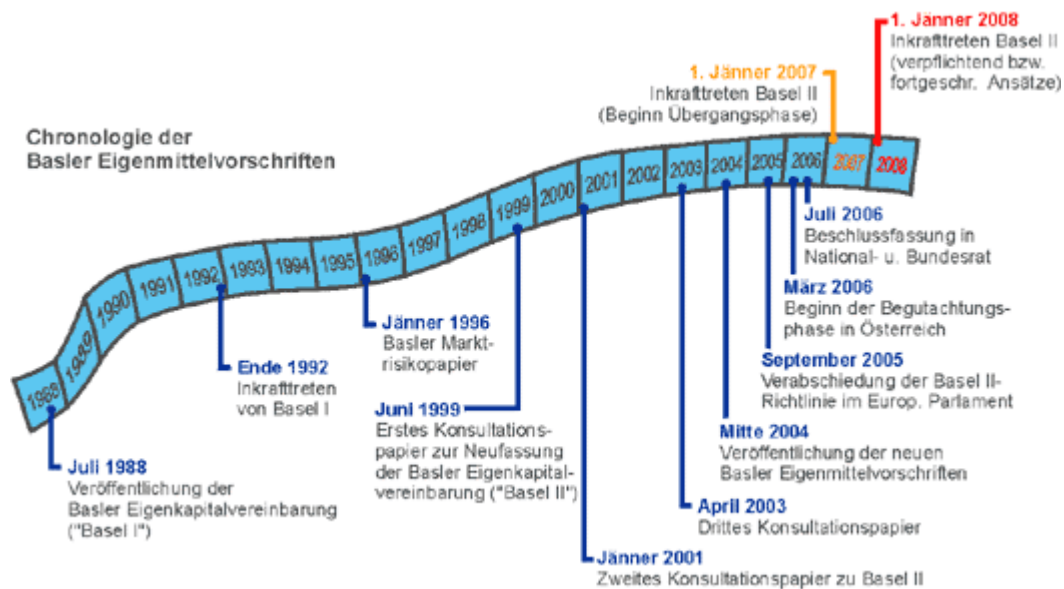


Abb.1: Überblick über die chronologische Entwicklung der Basler Eigenmittelvorschriften:

2.2.2. Die Versicherungsgruppen-Richtlinie und ihre Umsetzung im Versicherungsaufsichtsgesetz

1998 wurde eine europäische Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen erlassen mit dem Ziel, den Aufsichtsbehörden eine fundierte Beurteilung der finanziellen Situation dieser Versicherungsunternehmen sowie der Gruppe zu ermöglichen.²⁰

Dazu müssen die Standards für die Mindestkapitalanforderungen gleichwertig sein und die Kriterien für die Bestimmung der zusätzlichen Aufsicht dürfen nicht ausschließlich den Mitgliedstaaten überlassen werden.²¹ Diese Richtlinie sieht vor, dass für Versicherungsunternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören, die bereinigte Solvabilität berechnet werden muss. Zu diesem Zweck werden drei

¹⁹ Vgl. Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, http://www.oenb.at/de/lmg/lcaap_leitfaden_tcm14-38311.pdf, Zugriff am 24.05.2007, S. 9.

²⁰ Vgl. Richtlinie 98/78/EG des europäischen Parlaments und des Rates Abs. 3.

²¹ Vgl. Richtlinie 98/78/EG des europäischen Parlaments und des Rates Abs. 4.

mögliche Methoden der Berechnung festgelegt, die im Hinblick auf die Finanzaufsicht gleichwertig sind.²²

Wenn die Solvabilität eines Versicherungsunternehmens unzureichend ist oder droht, unzureichend zu werden, soll die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.²³ Da auch gruppeninterne Geschäfte die finanzielle Situation eines Versicherungsunternehmens betreffen, sollen bestimmte Arten dieser gruppeninternen Geschäfte einer allgemeinen Aufsicht unterworfen werden, um auch hier bei Bedarf rechtzeitig eingreifen zu können.²⁴

Bezüglich gruppeninterner Geschäfte schreibt die Richtlinie als Mindestanforderung eine Aufsicht insbesondere bezüglich Darlehen, Garantien und außerbilanzmäßiger Geschäfte, zulässige Solvabilitätselemente, Kapitalanlagen, Rückversicherungsgeschäfte und Kostenrückstellungsvereinbarungen vor, über die den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Bericht erstattet werden muss, wenn sie wesentlich sind.²⁵

Die Umsetzung ins österreichische Recht erfolgte mit der VAG Novelle 2000, womit es zur Einfügung des sechsten Hauptstückes „Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen“ ins VAG kam.

2.2.3. Ausblick auf Solvency II – Auswirkungen auf die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen

Das Reformprojekt Solvency II wurde von der Europäischen Kommission 2001 eingeleitet. Ziel ist eine stärkere Koppelung der Solvenzausstattung an das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens.²⁶

Eine wesentliche Funktion von Solvency II ist es, die europaweite Harmonisierung der Aufsichtsregeln und das Nebeneinander inkonsistenter nationaler

²² Vgl. Richtlinie 98/78/EG des europäischen Parlaments und des Rates Abs. 8.

²³ Vgl. Richtlinie 98/78/EG des europäischen Parlaments und des Rates Abs. 9.

²⁴ Vgl. Richtlinie 98/78/EG des europäischen Parlaments und des Rates Abs. 11.

²⁵ Vgl. Richtlinie 98/78/EG des europäischen Parlaments und des Rates Art. 8.

²⁶ Vgl. Versicherungsverband Österreich,

http://www.vvo.at/index2.php?option=com_content&do_pdf=1&id=288, Zugriff am 09.04.2007.

Aufsichtssysteme zu beseitigen. Durch diese maximale Harmonisierung will die Kommission Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU soweit wie möglich vermeiden.

Im Gegensatz zu Solvency I werden nicht nur Minimalforderungen formuliert die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, daher würden auch ergänzende Regelungen der Einzelstaaten überflüssig.²⁷

Ähnlich wie Basel II baut Solvency II auf einem 3 Säulen Modell auf, und eines der Ziele ist die risikobasierende Eigenmittelbeurteilung.

Ausblick auf die geplante Weiterentwicklung von Solvency II:

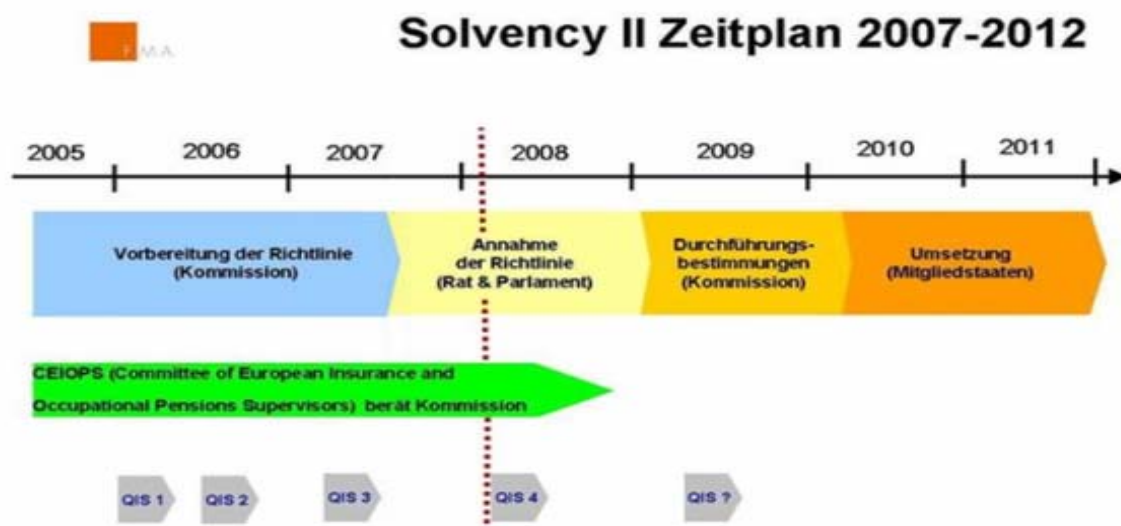


Abb.2: Solvency II Zeitplan 2007-2012

²⁷ Vgl. Münchner Rück, http://www.munichre.com/app_resources/pdf/ts/solvency_ii/solvency_ii_topics_1-2006_de.pdf, Zugriff am 09.04.2007.

2.2.4. Die Finanzkonglomerate-Richtlinie und ihre Umsetzung im Finanzkonglomeratengesetz

2002 wurde die EU-Richtlinie 2002/87/EG als Regelwerk für die Aufsicht über Finanzkonglomerate geschaffen. Mit dieser Richtlinie über Marktmissbrauch sollte europaweit einheitlich geregelt werden, welche Praktiken auf den Märkten zulässig sind und welche nicht. Ziele der Richtlinie sind v.a. eine angemessene Eigenkapitalausstattung von Finanzkonglomeraten, die Einführung von Methoden zur Solvenzberechnung, Regelungen für konzerninterne Transaktionen, Risikokonzentration und fachliche Eignung der Geschäftsleitung sowie adäquate interne Kontrollverfahren und angemessenes Risikomanagement in Finanzkonglomeraten.

Um für heterogene Gruppen eine Basis der Gleichbehandlung zu gewährleisten, wurden auch Maßnahmen zur Beseitigung von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen für homogene Finanzgruppen und für Finanzkonglomerate vorgesehen.²⁸ Aufgrund dieser Richtlinie sollen auch die Unterschiede in den bestehenden sektoralen EU-Aufsichtsvorschriften reduziert und u.U. vorhandene Lücken geschlossen werden.²⁹

Vorrangige Ziele dieser Vorschriften über eine zusätzliche Beaufsichtigung sind die Verhinderung von Eigenkapitalschöpfung auf Kredit, eine verstärkte Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden sowie die Begrenzung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen innerhalb von Finanzkonglomeraten.³⁰

Diese europaweiten Vorschriften wurden durch Schaffung des Finanzkonglomeratengesetzes zu nationalem Recht, das 2005 in Kraft trat. Dadurch kann die FMA

²⁸ Vgl.

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/02/669&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>, Zugriff am 04.10.2007.

²⁹ Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf, S. 117.

³⁰ Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf, S. 120.

Unternehmen, die an der Spitze eines Finanzkonglomerates gemäß FKG stehen, auf Konglomeratsebene in sektorübergreifender Weise beaufsichtigen.³¹

2.3. Kreditinstitutsgruppen

2.3.1. Definition: Kreditinstitutsgruppen

Welche Unternehmen zu einer Kreditinstitutsgruppe gehören, ist in § 30 BWG definiert. Demnach liegt eine Kreditinstitutsgruppe vor, wenn

- das übergeordnete Institut seinen Sitz im Inland hat und bei mindestens einem nachgeordneten Institut (mit Sitz im Inland oder Ausland)
 - o mehrheitlich beteiligt ist,
 - o über die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt,
 - o das Recht besitzt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen,
 - o das Recht besitzt, einen beherrschenden Einfluss auszuüben oder tatsächlich
 - o beherrschenden Einfluss ausübt
 - o auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Unternehmens das Recht zur Entscheidung besitzt, wie Stimmrechte der Gesellschafter auszuüben sind, oder
 - o mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals des nachgeordneten Instituts direkt oder indirekt hält, und diese Beteiligung von einem gruppenangehörigen Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren Unternehmen geleitet wird, die nicht der Kreditinstitutsgruppe angehören.³²

Das übergeordnete Kreditinstitut im Inland darf keinem anderen Kreditinstitut im Inland oder in einem Mitgliedstaat nachgeordnet sein.³³

- das übergeordnete Institut seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und
 - o mindestens ein nachgeordnetes Institut ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland ist,
 - o kein nachgeordnetes Kreditinstitut der Gruppe seinen Sitz im Sitzstaat der Muttergesellschaft hat,

³¹ Vgl. Mission Statement der FMA, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0033>, Zugriff am 18.05.2007, S. 152.

³² Vgl. § 30 Abs. 1 BWG.

³³ Vgl. § 30 Abs. 4 BWG.

- o wenn es mindestens ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes gruppenangehöriges Kreditinstitut gibt, muss das Kreditinstitut mit Sitz im Inland eine höhere Jahresbilanzsumme als dieses haben – bei gleich hoher Bilanzsumme entscheidet, wer zuerst die Zulassung erhalten hat.³⁴
- sich ein Zentralinstitut und Institute, die dem Zentralinstitut angeschlossen sind, vertraglich verpflichtet haben,
 - o ein Früherkennungssystem für wirtschaftliche Fehlentwicklungen einzurichten,
 - o einander bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch finanzielle oder sonstige Maßnahmen zu unterstützen,
 - o ihre Geschäfts- und Marktpolitik zu vereinheitlichen und
 - o das den einzelnen Mitgliedsinstituten eingeräumte Kündigungsrecht nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren auszuüben.³⁵

Wenn bei einem Kreditinstitut eine mittelbare Beteiligung über ein oder mehrere Unternehmen gehalten wird, gehört es zur Kreditinstitutsgruppe, wenn das übergeordnete Institut zu mindestens 20% beteiligt ist (bei mehreren Unternehmen nur, wenn auch ohne Vorliegen einer Beteiligung Konsolidierungspflicht besteht).³⁶

2.3.2. Beaufsichtigte Unternehmen in Kreditinstitutsgruppen

Da der Bankensektor wohl zu den am meisten regulierten Wirtschaftszweigen gehört, unterliegen grundsätzlich alle Kreditinstitute einer „Mindestaufsicht“, die bei der vorliegenden Betrachtung von Kreditinstitutsgruppen nicht extra behandelt wird.

Die FMA ist eine Bankenaufsichtsbehörde und hat die Einhaltung von Gesetzen durch Kreditinstitute zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität Bedacht zu nehmen und die Angemessenheit des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen Risiken zur Verfügung steht, sowie die Angemessenheit der Verfahren zu beaufsichtigen.³⁷

³⁴ Vgl. § 30 Abs. 2 BWG.

³⁵ Vgl. § 30 Abs. 2a BWG.

³⁶ Vgl. § 30 Abs. 3 BWG.

³⁷ Vgl. § 69 Abs. 1 – 2 i.V.m § 70 BWG.

Ein wesentliches Kriterium, ob ein Unternehmen „standardmäßig“ in die Beaufsichtigung einer Kreditinstitutsgruppe fällt, ist die Tatsache, ob ein Institut bei der Konsolidierung in die konsolidierte Basis einfließt. D.h. also, wenn das übergeordnete Institut die Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko, die Positionen des Handelsbuches, offene Fremdwährungspositionen und die Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe aufgrund einer Vollkonsolidierung ermittelt.³⁸

Hier ist zu beachten, dass für Kreditinstitutsgruppen nur die Konsolidierungsvorschriften nach § 24 Abs. 1 und 2 Z 1 – 3 BWG anzuwenden sind³⁹.

Ausgenommen sind nachgeordnete Institute, deren Bilanzsumme

- kleiner als 10 Mio. EUR oder weniger als 1% der Bilanzsumme des übergeordneten Instituts ist oder
- weniger als 1% der Bilanzsumme des übergeordneten Instituts und das Unternehmen ist für die Ziele der Bankaufsicht von untergeordneter Bedeutung

In diesen Fällen kann das nachgeordnete Institut bei der Konsolidierung weggelassen werden.

Wenn die eben genannten Voraussetzungen von mehreren nachgeordneten Instituten erfüllt werden, können sie bei der Konsolidierung nur weggelassen werden, wenn sie zusammen für die Bankaufsicht von keiner wesentlichen Bedeutung sind.⁴⁰

Wenn ein Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen ein Kreditinstitut ist, das aufgrund der europäischen Bestimmungen einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen würde, seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat und keiner Aufsicht auf konsolidierter Basis gemäß § 24 Abs. 1 oder 4 BWG unterliegt, muss die FMA entsprechend reagieren.

³⁸ Vgl. § 24 Abs. 1 BWG.

³⁹ Vgl. § 24 Abs. 3 BWG.

⁴⁰ Vgl. § 24 Abs. 3a BWG.

In diesem Fall

- muss die FMA prüfen, ob dieses Kreditinstitut einer Aufsicht mit konsolidierter Basis durch die zuständige Behörde des Drittlandes unterliegt und – wenn ja – ob diese Aufsicht den Grundsätzen des § 24 BWG entspricht;
- wenn keine gleichwertige Beaufsichtigung stattfindet, muss die FMA die Bestimmungen des § 24 BWG auf dieses Kreditinstitut anwenden. Dazu hat die FMA nach Konsultation der zuständigen Behörden des zuständigen Drittlandes die Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens, eines in der Gemeinschaft zugelassenen Unternehmens oder auf eigene Initiative vorzunehmen;
- wenn die Anwendung der Aufsichtstechnik des Drittlandes angemessen ist und die zuständigen Behörden des Drittlandes zustimmt, kann die FMA verlangen, dass eine Finanz Holdinggesellschaft mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft gegründet wird. Das soll dazu führen, die Ziele der Aufsicht auf konsolidierter Basis zu erreichen, indem die Bestimmungen über die Aufsicht auf konsolidierter Basis auf den konsolidierten Abschluss dieser Holding angewendet werden. Die FMA muss den zuständigen Behörden des Drittlandes, der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Aufsichtstechnik mitteilen.⁴¹

Bei der Beaufsichtigung von übergeordneten Kreditinstituten ist zu beachten, dass diese zusätzlich zu beaufsichtigende Verantwortungsbereiche haben, da das übergeordnete Kreditinstitut für die Einhaltung der Bestimmungen des BWG, die für Kreditinstitutsgruppen gelten, verantwortlich ist.

Daher sind die Institute einer Kreditinstitutsgruppe verpflichtet, entsprechende interne Kontrollverfahren zu haben, um dem übergeordneten Institut Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen zu können (Ermittlung der Solvabilität, der Eigenmittel, der Großveranlagung, der offenen Devisenpositionen und der Beteiligung zur Einhaltung der entsprechenden Grenzen, Ermittlung der Kreditrisiken, Informationsübermittlung und Auskunftserteilung an die FMA.⁴²

⁴¹ Vgl. § 30 Abs. 9a BWG.

⁴² Vgl. § 30 Abs. 7 BWG.

2.4. Versicherungsgruppen

2.4.1. Definition: Versicherungsgruppen

„Unter dem Begriff Versicherungsgruppe ist eine Gruppe von Versicherungsunternehmen zu verstehen, die der zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß der §§86a ff VAG unterliegen.“⁴³

Das sind:

- an einem Versicherungsunternehmen beteiligte Versicherungsunternehmen
- an einem Rückversicherungsunternehmen beteiligte Versicherungsunternehmen⁴⁴
- untergeordnete Versicherungsunternehmen einer Versicherungs-Holding-gesellschaft
- untergeordnete Versicherungsunternehmen eines übergeordneten ausländischen Rückversicherungs- oder Versicherungsunternehmens eines Drittstaates, wenn dieses übergeordnete Unternehmen kein übergeordnetes Unternehmen in einem Vertragsstaat hat⁴⁵
- untergeordnete Versicherungsunternehmen, die ein übergeordnetes Unternehmen haben, das kein Versicherungsunternehmen ist, sofern dieses übergeordnete Unternehmen selbst keinem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat untergeordnet ist⁴⁶

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Beaufsichtigung ist ein übergeordnetes Unternehmen ein Mutterunternehmen im Sinne des § 244 UGB bzw. jedes Unternehmen, das auf ein anderes einen beherrschenden Einfluss ausübt, ein untergeordnetes Unternehmen ein Tochterunternehmen im Sinne des § 244 UGB bzw. jedes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird (ein einem untergeordneten Unternehmen untergeordnetes Unternehmen ist auch dem Unternehmen an der Spitze untergeordnet).⁴⁷

⁴³ Vgl. FMA-Mindeststandards für die interne Revision von Versicherungsunternehmen, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/html?doc=CMS1156324369902&channel=CH0154>, Zugriff am 10.10.2008.

⁴⁴ Vgl. § 86a Abs. 1 Z 1 VAG.

⁴⁵ Vgl. § 86a Abs. 1 Z 2 VAG.

⁴⁶ Vgl. § 86a Abs. 1 Z 3 VAG.

⁴⁷ Vgl. § 86a Abs. 2 Z 1 – 2 VAG.

Weitere genaue Begriffsbestimmungen für Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen sind im VAG, § 86a Abs. 2 Z 3 – 7 definiert.

2.4.2. Beaufsichtigte Unternehmen in Versicherungsgruppen

An sich ergibt sich aus der Definition von Versicherungsgruppen, dass ein Unternehmen aufgrund der Notwendigkeit der zusätzlichen Beaufsichtigung erst Teil einer Versicherungsgruppe wird.

Allerdings wird in § 86b VAG bestimmt, welche Unternehmen tatsächlich einzubeziehen sind. Das sind alle Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die an dem zusätzlich beaufsichtigten Versicherungsunternehmen beteiligt sind. Zusätzlich alle beteiligten Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des zusätzlich zu beaufsichtigenden Versicherungsunternehmens.

Unter bestimmten Umständen kann auf die Einbeziehung von Unternehmen verzichtet werden. Diese Entscheidung wird im Einzelfall auf Antrag von der FMA gefällt, wenn z.B. ein Unternehmen für die Ziele der Beaufsichtigung von untergeordneter Bedeutung ist, wenn die Einbeziehung eines Unternehmens ungeeignet oder irreführend wäre oder wenn rechtliche Hindernisse des Sitzstaates die Übermittlung von Informationen verhindern. Durch Verordnung kann die FMA Staaten festlegen, auf die diese Problematik zutrifft, dann kann auf die Einbeziehung ohne individuelle Genehmigung der FMA verzichtet werden.⁴⁸

2.5. Finanzkonglomerate

2.5.1. Definition: Finanzkonglomerate

Im Sinne des FKG gilt eine branchenübergreifend tätige Finanzgruppe⁴⁹ dann als Finanzkonglomerat, wenn die Kriterien in § 2 Z 14 FKG (Begriffsbestimmungen) und in § 3 FKG (Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats) erfüllt sind.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. § 86b VAG.

⁴⁹ Vgl. § 2 Z 12 FKG: „Gruppe“ ist eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden sind.

Das heißt,

- das Unternehmen an der Spitze oder zumindest ein Tochterunternehmen in der Gruppe ist ein beaufsichtigtes EWR Unternehmen und
- mindestens eines der Unternehmen der Gruppe ein Unternehmen der Versicherungsbranche und eines ist ein Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und
- sowohl die konsolidierte oder aggregierte Tätigkeit der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe als auch die der in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe sind jeweils als erheblich im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 FKG anzusehen

2.5.2. Beaufsichtigte Unternehmen in Finanzkonglomeraten

Erstmalig wurde auf Basis der Jahres- bzw. Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2004 eine Überprüfung durchgeführt, welche Gruppen Finanzkonglomerate gemäß FKG bilden. Damals wurden vier Unternehmensgruppen als Finanzkonglomerate identifiziert. In der gesamten EU gibt es basierend auf der Finanzkonglomeraterichtlinie ca. 80 Finanzkonglomerate.⁵¹

Für die zusätzliche Beaufsichtigung von aufsichtspflichtigen Unternehmen, die zu einem Finanzkonglomerat gehören, schreibt das FKG eine Reihe quantitativer und qualitativer Bestimmungen vor, die v.a. die Angemessenheit der Eigenkapitalvorschriften, gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen sowie die Geschäftsleitung betreffen.⁵²

Dieser zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen inländische beaufsichtigte EWR-Unternehmen,⁵³

- die an der Spitze eines Finanzkonglomerats stehen,
- deren Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in den Vertragsstaaten ist (unter bestimmten Voraussetzungen⁵⁴)

⁵⁰ Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf, S. 120.

⁵¹ Vgl. FMA, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel?CH0101>, Zugriff am 15.03.2007.

⁵² Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf, S. 121.

⁵³ Vgl. § 2 und § 5 FKG.

- die mit einem anderen Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs.1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden sind und gleichzeitig die höchste Bilanzsumme in der Finanzbranche aufweist, die den höheren Anteil in dieser Gruppe ausmacht.
- deren Mutterunternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten ist (unter bestimmten Voraussetzungen⁵⁵). Dies findet keine Anwendung, wenn das Unternehmen von der Drittlandsbehörde in einer Weise zusätzlich beaufsichtigt wird, das der zusätzlichen Beaufsichtigung nach dem FKG gleichwertig ist.⁵⁶
- obwohl keiner der vorher genannten Fälle zutrifft, sie die höchste Bilanzsumme in der in der Gruppe mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche aufweisen⁵⁷

Wenn ein aufgrund der oben beschriebenen Bedingungen definiertes Finanzkonglomerat Untergruppe eines anderen Finanzkonglomerats ist, an dessen Spitze ein beaufsichtigtes Unternehmen in einem anderen Vertragsstaat steht, sind die Bestimmungen des FKG nicht anzuwenden, ist es Untergruppe eines anderen Finanzkonglomerats, sind die Bestimmungen nur auf das letztere anzuwenden.⁵⁸

Wenn sich aufgrund der angeführten Bedingungen ergibt, dass mehrere Unternehmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen würden, entscheidet die FMA, welches Unternehmen der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt.⁵⁹

Wenn in Bezug auf mindestens ein beaufsichtigtes Unternehmen Beteiligungen oder Kapitalbeziehungen bestehen oder auch ohne diese Voraussetzungen ein erheblicher Einfluss ausgeübt wird (und keiner der oben beschriebenen Fälle vorliegt), und das inländische beaufsichtigte Unternehmen die höchste Bilanzsumme in der in der Gruppe mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche aufweist,

⁵⁴ Vgl. § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a – d FKG.

⁵⁵ Vgl. § 5 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 1 Z 4 lit. a – c FKG.

⁵⁶ Vgl. § 5 Abs. 6 FKG.

⁵⁷ Vgl. § 5 Abs. 1 FKG.

⁵⁸ Vgl. § 5 Abs. 3 FKG.

⁵⁹ Vgl. § 5 Abs. 2 FKG.

entscheidet ebenfalls die FMA, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Beaufsichtigung vorzunehmen ist.⁶⁰

Die Vorschriften, die die Beaufsichtigung aufgrund der Branchenzugehörigkeit definieren, bleiben parallel bestehen.⁶¹

⁶⁰ Vgl. § 5 Abs. 4 FKG.

⁶¹ Vgl. § 1 FKG.

3. GRUPPENINTERNE TRANSAKTIONEN

3.1. Gruppeninterne Transaktionen: Überblick

3.1.1. Definition: Gruppeninterne Transaktionen

Wenn Lieferungen oder Leistungen bzw. Forderungen und Schulden, die aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen in den Gruppenabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, vorkommen, sind das gruppeninterne Transaktionen.

Da sich bereits aus der Einheitstheorie ergibt, dass man mit sich selbst keine Geschäfte machen kann, ist eine Richtigstellung dieser Vermögenswerte in der Bilanz vorgesehen.

Durch einen Gruppenabschluss kommt es zur Integration aller Aktiva und Passiva sowie aller Aufwendungen und Erträge der Einzelabschlüsse in einen Gesamtabschluss, mit der Folge der

- Saldierung der Beteiligung des Mutterunternehmens an dem Tochterunternehmen und dessen Eigenkapital (Kapitalkonsolidierung)
- Saldierung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten (Schuldenkonsolidierung)
- Zusammenfassung von Aufwendungen und Erträgen verbundener Unternehmen (Aufwands- und Ertragskonsolidierung)⁶²

In all diesen Bereichen gibt es auch gruppeninterne Transaktionen zwischen in den Gruppenabschluss einbezogene Unternehmen, aber es werden nicht zwangsläufig die gleichen Werte in den beteiligten Unternehmen einbezogen werden. Das Ziel ist die Eliminierung von Zwischenergebnissen zwischen den verbundenen Unternehmen.

3.1.2. Grundlegende Bestimmungen in Bezug auf die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen

Im UGB findet man die Regelung der § 255 und § 256 UGB zur Behandlung interner Transaktionen. Danach sind konzerninterne Transaktionen mit dem Wert anzusetzen, der anzusetzen wäre, wenn das Unternehmen rechtlich ein einziges

⁶² Vgl. Egger / Samer / Bertl (2004), S. 4 und S. 39.

Unternehmen bilden würde. Dieser Vorgang muss im Konzernanhang angegeben und, bei wesentlichem Umfang, erläutert werden.⁶³

Vermögenswerte, die durch gruppeninterne Transaktionen zu hoch bzw. zu niedrig angesetzt sind, müssen berichtigt werden. Zwischengewinne und -verluste aus gruppeninternen Leistungen gelten als nicht realisiert, wenn die Vermögensbestandteile die Gruppe noch nicht verlassen haben (Realisationsprinzip) und sind daher zu eliminieren.

Wenn die Transaktionen zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden sind und die Ermittlung des Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, oder wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von nur untergeordneter Bedeutung ist, ist diese Vorgehensweise nicht nötig.⁶⁴

Diese Vorschriften gelten auch auf Gruppenebene, wenn die Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Daher ist ein wichtiger Punkt bei der Aufsicht die Ermittlung, Quantifizierung, Überwachung und Kontrolle wesentlicher gruppeninterner Geschäfte, bei denen es viel Spielraum für die Darstellung der tatsächlichen Situation geben kann.

Bei Finanzdienstleistungsgruppen liegen zusätzlich besondere Konstellationen vor, wenn die gruppeninternen Transaktionen die Eigenmittel betreffen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn gruppenintern Partizipationskapital gewährt wird.

3.2. Gruppeninterne Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen

3.2.1. Definition: Gruppeninterne Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen

Gruppeninterne Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen sind insbesondere die Großkreditmeldung, Darlehen, Garantien, außerbilanzielle Geschäfte, Kostenteilungsvereinbarungen, Rückversicherungsgeschäfte, Kapitalver-

⁶³ Vgl. § 255 UGB.

⁶⁴ Vgl. § 256 UGB.

anlagungsgeschäfte und die Eigenmittel betreffende Geschäfte, wenn das Mutterunternehmen ein gemischtes Unternehmen ist.⁶⁵

3.2.2. Grundlegende Bestimmungen in Bezug auf die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen

Die Institute der Kreditinstitutsgruppe müssen interne Kontrollverfahren einrichten, um dem übergeordneten Kreditinstitut alle Unterlagen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen zu können, die für die Konsolidierung notwendig sind.⁶⁶

Nach § 45 BWG sind gruppeninterne Forderungen und Verbindlichkeiten, die als Unterposten in den Posten verbriefter und unverbriefter Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten sind, gesondert auszuweisen.⁶⁷

Eine besondere Situation liegt bei Großveranlagungen vor, d.h. wenn bestimmte Posten bei einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden 10% der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstituts oder der anrechenbaren konsolidierten Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe erreichen und mindestens 500 000 Euro betragen.

Wenn bei einer solchen Transaktion das kreditgewährende Institut die Konzernmutter ist oder aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeiten de facto ein Beherrschungstatbestand vorliegt, können die Meldungen über diese Gruppen und Tatbestände entgegen der Regelung gem. § 75 Abs. 1 BWG wegfallen. Hier wird gem. § 75 Abs. 6 BWG der Umfang der Gruppe nach einer Verordnung der FMA festgelegt.⁶⁸

Eine weitere Sondersituation liegt bei der Gewichtung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko vor. Forderungen zwischen Kreditinstituten innerhalb derselben

⁶⁵ Vgl. § 70a Abs. 5 BWG.

⁶⁶ Vgl. § 30 Abs. 7 BWG.

⁶⁷ Vgl. § 45 BWG.

⁶⁸ Vgl. § 75 Abs. 1 Z 5 BWG.

Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BWG können mit einem Kreditrisiko-Standardansatz von 0% gewichtet werden und gelten als gruppeninterne Transaktionen, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Kriterien erfüllen.⁶⁹

Diese Nullgewichtung ist möglich für Forderungen, die

- keine Eigenmittelbestandteile lt. § 23 Abs. 1 BWG sind,
- gegenüber einem Kontrahenten bestehen, der angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt und ein Kreditinstitut, eine Finanz-Holdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, ein Anbieter von Nebendienstleistungen oder eine Wertpapierfirma ist,
- gegenüber einem Kontrahenten bestehen, der in die Vollkonsolidierung einbezogen ist,
- gegenüber einem Kontrahenten bestehen, bei dem die gleichen Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren durchgeführt werden wie beim Kreditinstitut,
- zwischen Kontrahenten bestehen, die beide ihren Sitz im Inland haben
- zwischen Kontrahenten bestehen, bei denen kein Hindernis für die Übertragung von Eigenmitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten vorhanden oder abzusehen ist.⁷⁰

3.3. Gruppeninterne Transaktionen in Versicherungsgruppen

3.3.1. Definition: Gruppeninterne Transaktionen in Versicherungsgruppen

Gruppeninterne Transaktionen in Versicherungsgruppen sind Geschäfte, die ein Versicherungsunternehmen mit einem Unternehmen gemäß § 86b Abs. 1 oder mit einer natürlichen Person abschließt, die eine Beteiligung an einem der einzubeziehenden Unternehmen (inklusive des zusätzlich beaufsichtigten Unternehmens) hat.

Wesentliche gruppeninterne Geschäfte sind insbesondere Darlehen, Garantien, außerbilanzielle Geschäfte, Rückversicherungsgeschäfte, Kostenteilungsver-

⁶⁹ Vgl. § 22a Abs. 8 BWG.

⁷⁰ Vgl. § 22a Abs. 8 BWG.

einbarungen, Kapitalveranlagungen und alle Geschäfte, die die Eigenmittel betreffen.⁷¹

3.3.2. Grundlegende Bestimmungen in Bezug auf die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Versicherungsgruppen

Für das zusätzlich beaufsichtigte Versicherungsunternehmen sind verpflichtend ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen vorgeschrieben. Außerdem muss es eine ordnungsgemäße Verwaltung und ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen geben, damit die gruppeninternen Geschäfte entsprechend ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.⁷²

Auch bei Versicherungsgruppen ist ein kritischer Bereich dann gegeben, wenn interne Transaktionen die Eigenmittel betreffen, v.a. wenn es eine Befreiung der bereinigten Eigenmittelausstattung gibt, da Eigenmittel nicht mehrfach berücksichtigt werden dürfen.⁷³

Bei einer Konsolidierung müssen gruppeninterne Transaktionen nicht ausgeschieden werden, wenn das Geschäft zu gewöhnlichen Marktbedingungen abgeschlossen wurde, und Rechtsansprüche von Versicherungsnehmern begründet wurden.⁷⁴

Im Hinblick auf Solvency II gibt es seit 2005 Feldstudien (Quantitative Impact Studies = QIS), wobei QIS 4 Aufschluss geben soll, welche Auswirkungen Solvency II auf Versicherungskonzerne haben wird, besonders in Bezug auf das Zusammenwirken von Einzel- und Gruppensolvabilität.

Zentrales Thema ist dabei die Herleitung einer Standardformel zur Berechnung des SCR, wobei in QIS 4 vier Ansätze getestet werden:

- Die Default Methode, das ist die Standardmethode auf Basis der konsolidierten Werte
- Die Berechnung der Solo SCRs der Einzelunternehmen

⁷¹ Vgl. § 86d Abs. 1 – 2 VAG.

⁷² Vgl. § 86d Abs. 2 VAG.

⁷³ Vgl. § 86g VAG.

⁷⁴ Vgl. § 85b Abs. 2 VAG.

- Die Aggregationsmethode, hier werden die Solo SCR der Unternehmen um gruppeninterne Transaktionen bereinigt (es wird vom Grundsatz der Wesentlichkeit der gruppeninternen Transaktionen ausgegangen)
- Berechnung des SCR basierend auf einem internen Modell^{75,76}

3.4. Gruppeninterne Transaktionen in Finanzkonglomeraten

3.4.1. Definition: Gruppeninterne Transaktionen in Finanzkonglomeraten

Gruppeninterne Transaktionen sind dadurch gekennzeichnet, dass beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt, ökonomisch oder rechtlich begründet, auf andere Unternehmen innerhalb der Gruppe oder auf natürliche oder juristische Personen, die durch enge Verbindung der Gruppe verbunden sind, stützen (siehe § 2 Z 18 FKG).⁷⁷

Als gruppeninterne Transaktion gelten Darlehen, Kredite, Forderungen in Form von außerbilanzmäßigen Geschäften (in der Anlage 1 zu § 22 BWG taxativ aufgezählt), Forderungswerte aus Derivaten (gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG), bestimmte Versicherungsverträge, Kreditversicherungsverträge, Kostenteilungsvereinbarungen, Kapitalveranlagungen und Geschäfte, die die Eigenmittel betreffen.

3.4.2. Grundlegende Bestimmungen in Bezug auf die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Finanzkonglomeraten

Bei Finanzkonglomeraten gibt es Vorschriften über die Höhe, mit der gruppeninterne Transaktionen erfasst werden, die wie folgt definiert sind:⁷⁸

- Darlehen mit der Darlehenssumme
- Kredite mit der Kreditsumme
- Geschäfte gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG mit ihrem Nominalwert

⁷⁵ Vgl. QIS 4 – ein weiterer Schritt in Richtung SolvencyII
http://www.pwc.de/portal/pub/cxml/04_Si9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4p3tnTVL8h2VAQAd-PBcw!!?siteArea=e56fee07bb8b915&content=e56fee07bb8b915&topNavNode=49c411a4006ba50c,
 Zugriff am 19.11.2008.

⁷⁶ Vgl. QIS 4 Behandlung von Kompositversicherern und Versicherungsgruppen
[http://www.fma.gv.at/cms/solvency2/attachments/3/5/9/CH0415/CMS1209654060625/qis_4_-_gruppen_und_komposit_\(bum\).pdf](http://www.fma.gv.at/cms/solvency2/attachments/3/5/9/CH0415/CMS1209654060625/qis_4_-_gruppen_und_komposit_(bum).pdf).

⁷⁷ Vgl. Schradin (2003), S. 33.

⁷⁸ Vgl. § 7 FK-QUAB-V.

- Geschäfte gemäß Anlage 2 u § 22 BWG nach einer der Methoden des § 22 Abs. 5 und 6 BWG ohne Berücksichtigung einer Vertragspartnerengewichtung
- bestimmte Versicherungsverträge mit der Höhe ihrer Versicherungssumme
- Kreditversicherungsgeschäfte mit der Kreditsumme
- Kostenteilungsvereinbarungen mit der Höhe der zurechenbaren Kosten
- Kapitalveranlagungsgeschäfte mit der Höhe des investierten Kapitals
- Geschäfte, die Eigenmittel betreffend, wenn diese gemäß den jeweiligen Branchenvorschriften als solche anerkannt werden.

Diese Transaktionen unterliegen beim zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerates einer zusätzlichen Beaufsichtigung, sobald die Schwellenwerte, die die FMA gemäß § 10 Abs. 3 FKG mittels Bescheid für das Finanzkonglomerat festgelegt hat, überschritten werden.⁷⁹

3.5. Exkurs: Besteuerung gruppeninterner Transaktionen

Bei internationalen Unternehmensgruppen stellt sich immer wieder die Frage nach der Besteuerung. Das Ziel ist, eine einheitliche Basis für eine Konzernbesteuerung zu finden, um eine Verschiebung von Gewinnen in Länder mit günstiger Besteuerung zu vermeiden; und gerade bei gruppeninternen Transaktionen stellt sich sehr oft die Frage, ob die jeweilige Transaktion tatsächlich wirtschaftliche Gründe hat, oder ob die steuerlichen Überlegungen überwiegen.

Von den möglichen Lösungsmodellen sind zwei Konzepte von Bedeutung, einerseits die Unitary Taxation, andererseits die Idee einer Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB).

Die Unitary Taxation (Einheitsbesteuerung) ist das Konzept einer einheitlichen Besteuerung, das in den USA entwickelt wurde, um in multinationalen Unternehmen das Verschieben von Gewinnen zu Tochtergesellschaften in Ländern mit günstiger Besteuerung zu verhindern. Das Prinzip ist, dass der inländischen Steuer der Teil des Weltgewinnes des Unternehmens zugrunde gelegt wird, der sich aus dem Anteil

⁷⁹ Vgl. § 6 FK-QUAB-VO.

des Vermögens, des Lohnvolumens und/oder des Umsatzes im Inland am gesamten Vermögen, Lohnvolumen und Umsatz des Konzerns ergibt.⁸⁰

Bei einer möglichen Einführung einer Unitary Taxation in der Europäischen Union könnte man Gewinnverschiebungen innerhalb des Binnenmarktes erschweren – da die Körperschaftsteuersätze innerhalb der EU erheblich schwanken, würde dieser Anreiz zur Gewinnverschiebung wegfallen. Außerdem würde sich der Verwaltungsaufwand verringern, der mit der Gewinnabgrenzung innerhalb Unternehmensgruppen nötig ist – sowohl der Aufwand für die Unternehmen als auch der Aufwand für die Steuerbehörden.⁸¹

Zusätzlich käme es im Rahmen dieser Einheitsbesteuerung innerhalb von Unternehmensgruppen zur Möglichkeit des konzerninternen Verlustausgleiches und ein wesentliches Hindernis für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb von Gruppen würde wegfallen.

In Bezug auf konzerninterne Transaktionen könnte bei der Einheitsbesteuerung eine Zwischengewinneliminierung stattfinden, bei der der sich aus einer Transaktion ergebende Gewinn nur anerkannt wird, wenn er sich für den Gesamtkonzern realisiert.⁸²

Das zweite Konzept ist die von einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission entwickelte „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“, die sich mit dem Thema Konzernbesteuerung in der EU auseinandersetzt.

In diesem Modell sollen v.a. zwei Hauptfaktoren berücksichtigt werden, wenn es zu einer grenzüberschreitenden Konsolidierung kommen sollte – einerseits soll die Konsolidierung ein Anreiz sein und andererseits sollen die Missbrauchsmöglichkeiten bei einer solchen Konsolidierung verhindert werden.

⁸⁰ Vgl. http://www.globalpolicy.org/eu/de/pub/doku_steurgerechtigkeit_2008_final.pdf, Zugriff am 3.11.2008.

⁸¹ Vgl. Einführung der Unitary Taxation in die Europäische Union <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/1999/261/html/rie14.html>, Zugriff am 13.09.2007.

⁸² Vgl. Einführung der Unitary Taxation in die Europäische Union <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/1999/261/html/rie14.html>, Zugriff am 13.09.2007.

Die GKKB soll eine wettbewerbsfähige Grundlage werden, bei der Unternehmen grenzüberschreitenden Verlustausgleich nutzen könnten. Gleichzeitig würden die Vorschriften über die Verrechnungspreise innerhalb eines Konzerns wegfallen.

In diesem Zusammenhang muss allerdings die Definition des Konzerns geklärt werden, wenn Nicht-EU-Unternehmen beteiligt sind.

Die Konsolidierung soll in der GKKB zur Eliminierung von konzerninternen Transaktionen führen, damit Verrechnungspreisprobleme innerhalb eines konsolidierten Konzerns entfallen.

Dieser Wegfall von konzerninternen Transaktionen kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Die EU-Kommission sieht die folgenden drei angedachten Möglichkeiten der Eliminierung, mit jeweils verschiedenen Vor- und Nachteilen.

- Man ignoriert die internen Transaktionen – damit müssen die Kosten von Gütern und Dienstleistungen in den einzelnen Konzernunternehmen nicht mehr berechnet werden
- Man erfasst interne Transaktionen mit ihren Kosten – das führt wahrscheinlich zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und setzt einen einheitlichen Kostenbegriff voraus
- Man erfasst interne Transaktionen zum bestehenden internen Verrechnungspreis und eliminiert gleichzeitig die konzerninternen Gewinne oder Verluste – hier ist es möglicherweise nötig, die Details näher zu hinterfragen in Bezug auf Transaktionen, bei denen eine derartige Eliminierung notwendig ist und auf zu berücksichtigende Sonderfälle von Transaktionen

Es kann auch sein, dass für verschiedene Arten von Transaktionen verschiedene Methoden erforderlich sind.⁸³

⁸³ Vgl. Arbeitsgruppe „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage“ (AG GKKB) (2006)
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/company_tax/common_tax_base/CCCTBWP044_overview_SG5_de.pdf.

4. GRÜNDE FÜR DIE BESONDERE BEAUFSICHTIGUNG GRUPPEN- INTERNER TRANSAKTIONEN IN FINANZDIENSTLEISTUNGS- GRUPPEN

4.1. Risikopotentiale bei Finanzdienstleistungsgruppen: Überblick

4.1.1. Allgemeines

Da jedem eingegangenen Risiko auch eine entsprechende Chance gegenübersteht, ist der Sinn des Risikomanagements nicht, jegliche Risiken zu vermeiden, sondern es sollte versucht werden, eine Risikooptimierung anzustreben.

Als Risiko kann man hier die Möglichkeit ansehen, dass die erzielten von den erwarteten Werten negativ abweichen können. Bezogen auf Finanzdienstleistungsgruppen sind Risikopotentiale dann gegeben, wenn negative Ergebnisabweichungen zu verminderten Erträgen bzw. Verlusten führen und damit die gruppeninternen Unternehmensziele beeinträchtigen können. Im Extremfall kann es in diesem Umfeld auch zu einer Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems kommen.⁸⁴

Risikopotentiale sind hier in vielen Bereichen gegeben und durch vorhandene Interdependenzen ergibt sich ein ziemlich komplexer Bereich. Einerseits gibt es am Finanzmarkt Risiken, denen die einzelnen Unternehmen ausgesetzt sind, und bei deren Betrachtung man beachten muss, wie sich letztendlich die Synthese dieser Risiken in der Gruppe auswirken. Andererseits gibt es auch gruppenspezifische Risikopotentiale, die sich erst aus der Organisationsstruktur ergeben.⁸⁵

Bei ausländischen Beteiligungen kann auch z.B. das Land an sich einen Risikofaktor aufgrund der Rechtslage oder politischer Einflussfaktoren darstellen und dementsprechende Risiken bergen.⁸⁶

Das Modell von Basel II hat als einen sehr wichtigen Punkt die starke Bewertung des Risikomanagements. Das hat u.a. zur Entwicklung von ICAAP (Internal Capital Adequacy Process) im Bankbereich geführt. Dieses interne Kapitaladäquanz-

⁸⁴ Vgl. *Weinel* (1996), S. 47.

⁸⁵ Vgl. *Weinel* (1996), S. 48.

⁸⁶ Vgl. Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung

http://www.oenb.at/de/img/icaap_leitfaden_tcm14-38311.pdf, Zugriff am 24.05.2007, S. 15.

verfahren soll eine systematische Betrachtung und Bewertung der wesentlichen Risiken mit Schwerpunkt auf den Eigenmittelanforderungen ermöglichen. Gleichzeitig soll es zu einer Implementierung von Prozessen und Kontrollmechanismen im operativen Umfeld führen.

Diese Risikotragfähigkeitsanalyse hat nicht nur einen aufsichtsrechtlichen Hintergrund, sondern soll ein sinnvolles Risikoprofil der Unternehmen, sowie mögliche Aggregation von Risiken auf Einzel- und Gruppenebene zeigen. Auf Gruppenebene sollte das Institut, das für die Konsolidierung verantwortlich ist, die wesentlichen Risiken der Gruppe (inklusive seiner eigenen) beurteilen und, bei Bedarf, steuern können.⁸⁷

Im Folgenden sollen nur einige der wichtigsten Risikopotentiale kurz beschrieben werden, die Ansteckungsgefahr, die Risikokonzentration und das Double Gearing.

4.1.2. Ansteckungsgefahr

Die Ansteckungsgefahr (auch als „Domino“ oder „Spillover“ Effekt bezeichnet) stellt ein wesentliches Risikopotential von Finanzdienstleistungsgruppen dar. Hier ist die Gefahr gemeint, dass Schwierigkeiten in einem Teilbereich der Gruppe als Folge verschiedener Ursachen auf die restliche Gruppe übertragen werden. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen⁸⁸

- Haftungseffekten
- je nachdem, inwiefern Mutterunternehmen für Verluste der Töchter haften, die über das zur Verfügung gestellte Kapital hinausgehen
- Vermögensverlagerungseffekten
- durch konzerninterne Transaktionen lassen sich z.B. Gewinne und Verluste erzeugen bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen, auch durch verdeckte Sacheinlagen oder Scheingeschäfte vornehmen
- Finanzierungseffekten

⁸⁷ Vgl. Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung
http://www.oenb.at/de/lmg/lcaap_leitfaden_tcm14-38311.pdf, Zugriff am 24.05.2007, S. 11.

⁸⁸ Vgl. *Weinel* (1996), S. 93 – S. 115.

- Finanzierungs- bzw. Liquiditätserfordernisse werden nicht mehr aufgrund einzelner Konzernunternehmen gesehen, sondern aus der Sicht der Lage aller Konzernunternehmen von der Konzernleitung aus.⁸⁹

Abgesehen von diesen „greifbaren“ Risiken besteht natürlich auch das Risiko der Ansteckung aufgrund des Rufes einer Gruppe. So können sich Probleme in einem Unternehmen negativ auf das Vertrauen in die gesamte Unternehmensgruppe auswirken.⁹⁰

Die Gefahr der Ansteckung tritt bei Finanzdienstleistungsgruppen wahrscheinlich häufiger auf als in anderen Wirtschaftszweigen, da es hier z.B. infolge eines gemeinsamen Cash-Managements, Rückversicherungen oder ähnlicher Geschäfte zu einer engen wirtschaftlichen Verflechtung der Unternehmen kommt – oft ist die Hoffnung auf (positive) Synergieeffekte aufgrund von Zusammenarbeit auch ausschlaggebend für eine Gruppenbildung.⁹¹

In Extremfällen kann es auch zu länderübergreifenden Ansteckungsrisiken kommen.⁹²

4.1.3. Risikokonzentration

Unter Risikokonzentration versteht man die Summierung von mit Ausfallrisiko behafteten Geschäftsfelder im Finanzsektor, v.a. Bereiche, die groß genug sind, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen in Gefahr zu bringen. Die Risiken können Kredit-, Anlage-, Versicherungs-, Markt- oder andere Risiken sein und natürlich können Akkumulationseffekte durch eine Kombination der Risiken bzw. Wechselwirkungen, die zwischen den Risiken auftreten können, entstehen.⁹³

⁸⁹ Vgl. Dimmling (2002) S. 39.

⁹⁰ Vgl. Mayr (2007), S. 148.

⁹¹ Vgl. Schieber (1997), S. 98.

⁹² Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf, S. 117.

⁹³ Vgl. § 2 Z 19 FKG.

Betroffen sind alle Positionen z.B. eines Finanzkonglomerats: bei Kreditinstituten sind das aktivseitig das Bank- oder Handelsbuch, bei Versicherungen der Deckungsstock und das freie Vermögen sowie passivseitig die versicherungstypischen Risiken.

Die Überwachung und Begrenzung von branchenunabhängigen Risiken ist teilweise durch Gewichtung und Addition abbildbar, bei Markt- und operationellem Risiko sind die Zusammenhänge und Bewertungsprobleme wesentlich komplexer. Sog. Copula-Modelle sollen Interdependenzen verschiedener Risikoarten zeigen.⁹⁴

4.1.4. Double Gearing

Ein weiterer der wesentlichsten Risikobereiche umfasst die Risiken aufgrund der Mehrfachbelegung des haftenden Eigenkapitals (Double Gearing). Durch die buchmäßige Erweiterung des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals ist die Summe des Kapitals der Einzelinstitute wesentlich höher, als das in der Gruppe effektiv vorhandene Eigenkapital.⁹⁵

Besondere Auswirkung hat eine solche Mehrfachbelegung aufgrund der Korrelation der von Mutter- und Tochterunternehmen eingegangenen Risiken. Gefahren drohen aus dem Double Gearing v.a., wenn die Risiken bei mehreren Unternehmen aufgrund eines einzigen Ereignisses schlagend werden, die Risiken also positiv korreliert sind (z.B. ein wesentliches Ereignis, das für Mutter und Tochter einer Versicherungsgruppe zur Auszahlung führt).⁹⁶

Bei Finanzkonglomeraten besteht das zusätzliche Risiko, dass das Eigenkapital einer Branche durch zusätzliche Risiken einer anderen, in diesem Fall Banken und Versicherungen, belastet wird.⁹⁷

⁹⁴ Vgl. Aufsicht über Finanzkonglomerate, http://www.fma.gv.at/JBInteraktiv/2004/DE/text_oep_auf13.htm, Zugriff am 23.11.07.

⁹⁵ Vgl. Weinelt (1996), S. 85.

⁹⁶ Vgl. Dimmling (2002), S. 35.

⁹⁷ Vgl. Dimmling (2002), S. 34.

Es gibt verschiedene Formen des Double Gearing – einige davon sind:

- *Die Eigenfinanzierung der Beteiligung*
Die Muttergesellschaft finanziert die Beteiligung am Tochterunternehmen mit eigenem Kapital, das bereits als Eigenkapital bei ihr vorhanden ist
- *Die Weiterreichung von neu aufgenommenen Eigenkapital*
Das Mutterunternehmen nimmt Eigenkapital auf, um damit die Beteiligung der Tochter zu begründen oder zu erweitern; das wird auch als Durchleitungseffekt bezeichnet
- *Umwandlung von Fremdkapital der Muttergesellschaft in Eigenkapital der Tochter*
Die Mutter nimmt Fremdkapital von Dritten auf, um es dann als Beteiligung zu investieren. Das wird auch als Metamorphoseeffekt bezeichnet.
- *Finanzierung der Beteiligung durch die Tochtergesellschaft selbst*
Die Tochtergesellschaft gewährt der Muttergesellschaft ein Darlehen, das diese benutzt, um das Eigenkapital zu erhöhen.

4.1.5. Risiken bei der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen

4.1.5.1. Mehrfachanalyse gleicher Prüffelder

Es wird versucht, die Systematisierung der Risiken nicht nach Geschäftsarten, sondern nach ihrer eigentlichen Ursache zu erfassen, um eine Mehrfachanalyse gleicher Risiken und damit Kosten vermeiden zu können und Risikoparallelen zwischen verschiedenen Finanzdienstleistungsunternehmen besser aufzuzeigen.⁹⁸

Überschneidungen ergeben sich u.U. dadurch, dass die gleichen aufsichtsrechtlichen Fragen in den verschiedenen Branchen nicht immer gleich behandelt werden bzw. dieselbe Finanzgruppe unter mehrere sektorale Richtlinien fallen kann.⁹⁹ Die Gruppenaufsicht sollte hauptsächlich als Korrektiv für die Einzelaufsicht wirken.

Man muss u.a. berücksichtigen, dass manche Bilanzpositionen bei sämtlichen Institutstypen vorhanden sind, aber verschieden als Eigenmittel anerkannt werden –

⁹⁸ Vgl. Weinel (1996), S. 67.

⁹⁹ Vgl. Dimmling (2002), S. 62.

daraus ergibt sich zusätzlich zur aufsichtsrechtlich uneinheitlichen Situation auch die Problematik eines für die gesamte Gruppe passenden Eigenkapitalkoeffizienten.¹⁰⁰

4.1.5.2. Gefahr der „Überregulierung“

Wenn zu viele verschiedene Vorschriften und/oder Anforderungen aufgestellt werden, um eine für alle Eventualitäten gerüstete Aufsichtsstruktur zu schaffen, kommt es zur Gefahr der willkürlichen Auslegungsmöglichkeiten sowie zu unverhältnismäßig hohen Überwachungskosten.¹⁰¹

Die Normen sollten den freien Wettbewerb zwischen den verschiedenen Finanzinstituten nicht beeinträchtigen und auch keinen Anreiz bieten, aufsichtsrechtliche Anforderungen zu unterlaufen.

4.1.5.3. Regulierungsarbitrage

Bei Finanzkonglomeraten schaffen unterschiedliche Anforderungen einen Anreiz, risikobehaftete Geschäfte in die Bereiche zu verlagern, die am geringsten reguliert werden und damit die Aufsicht des eigentlich zuständigen Bereiches zu unterlaufen (Regulierungsarbitrage). Dadurch entstehen Wettbewerbsvorteile für diejenigen, die gruppeninterne Geschäftsverlagerungen aufgrund branchenfremder Beteiligungen vornehmen können.¹⁰²

4.2. Risiken bei gruppeninternen Transaktionen in Finanzdienstleistungsgruppen

4.2.1. Allgemeines

Für die Gruppe als Gesamtstruktur ist die Möglichkeit, durch interne Transaktionen aus steuerlichen, finanztechnischen, haftungsbasierten oder bilanzkosmetischen Gründen die Einzelunternehmen zu unterstützen, eine sehr verlockende. Diese Möglichkeit zur Steuerung von gruppeninternen Finanzierungs- und Liquiditätsbedürfnissen von einer zentralen Leitung aus kann zu verschiedenen Ausprägungen führen, z.B. zu einem Durchleitungseffekt von Kapital aufgrund von gruppeninternen Darlehen oder Kreditsicherheiten. Da solche interne Kapitalströme

¹⁰⁰ Vgl. Dimmling (2002), S. 37.

¹⁰¹ Vgl. Weinel (1996), S. 159.

¹⁰² Vgl. Weinel (1996), S. 164.

für Dritte nicht nachvollziehbar sind, kann es z.B. dazu kommen, dass ein Gläubiger Unternehmen finanziert, denen er ansonsten keinen Kredit gewährt hätte.¹⁰³

4.2.2. Das Risiko der gruppeninternen Vermögensverlagerung

Bei jeder Transaktion wird Vermögen zwischen den an der Transaktion beteiligten Unternehmen verschoben. Eine solche Verschiebung ist Teil fast jedes wirtschaftlichen Vorgangs, von daher also kein spezifisches Phänomen von gruppeninternen Vorgängen. Aus Sicht der Gruppe, die ja eine wirtschaftliche Einheit rechtlich selbständiger Unternehmen darstellt, findet bei einer solchen Transaktion aber keine Verlagerung von Vermögen statt – die Gruppe besitzt vorher und nachher ein gleich hohes Vermögen (unter der Voraussetzung, dass alle Beteiligten zu 100% zur Gruppe gehören).¹⁰⁴

Für Gläubiger, deren Kredit z.B. an eine Tochtergesellschaft weitergeleitet wurde, kann das Problem der strukturellen Nachrangigkeit entstehen, da bei einer Insolvenz dieser Tochtergesellschaft zuerst die Gläubiger dieses Unternehmens befriedigt werden.¹⁰⁵

4.2.3. Das Risiko der Verrechnungspreisoptimierung bei gruppeninternen Transaktionen

Als Verrechnungspreise werden die Preise bezeichnet, die zur Abrechnung von Lieferungen, Dienstleistungen, Überlassungen von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern, Duldungen und Unterlassungen zwischen verbundenen Unternehmen, verwendet werden. Bei internationalen Konzernverrechnungspreisen sind Lieferungen oder Dienstleistungen zwischen einzelnen Konzerngesellschaften internationaler Unternehmungen betroffen.

Hier kann es durch gezielte Preisgestaltung für solche Transaktionen zu vielen Variationsmöglichkeiten der entstehenden Gewinne und Verluste in den einzelnen Gruppenunternehmen kommen. Bei Gruppenunternehmen, an denen auch noch Dritte beteiligt sind, kann es durch Gestaltung der Verrechnungspreise zu einer

¹⁰³ Vgl. Weinel (1996), S. 104 f.

¹⁰⁴ Vgl. <http://wb-rickert.de/wasistdas.htm>, Zugriff am 4.10.2007.

¹⁰⁵ Vgl. Weinel (1996), S. 108.

Vermögensverschiebung zu Gunsten oder Lasten der Gruppe oder des Dritten kommen.¹⁰⁶

Verrechnungspreise gehören zu den am intensivsten untersuchten Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, denn Konzernverrechnungspreise zerlegen den Gesamtgewinn der Konzernunternehmung in die Einzelgewinne der Konzerngesellschaften.

Einerseits kann der internationale Konzernverrechnungspreis für finanzwirtschaftliche Ziele genutzt werden, z.B. um interne Finanzierungen, Gewinnrückführungen zur Muttergesellschaft oder Definanzierungen verdeckt vorzunehmen. Diese verdeckte Finanzierung kann eine Vielzahl unterschiedlicher strategischer Ziele unterstützen (z.B. verdeckte Desinvestitionen bei Konzernstrukturbereinigungen).

Andererseits können internationale Konzernverrechnungspreise für steuerpolitische Ziele verwendet werden und dazu dienen, Gewinne in Konzerngesellschaften solcher Länder zu verlagern, deren Steuerlast möglichst gering ist.

Allerdings können zwischen betriebswirtschaftlichen Verrechnungspreisfunktionen und der Zielsetzung der Steuerminimierung oftmals Zielkonflikte bestehen

In diesem Zusammenhang werden natürlich durch die Regelungen des internationalen Steuerrechts der Gewinnverlagerung über Konzernverrechnungspreise enge Grenzen gesetzt. So hat die OECD eine Verrechnungspreisrichtlinie für multinationale Unternehmen erarbeitet. Diese Richtlinie geht vom Fremdvergleichsgrundsatz („dealing at arm’s length principle“) aus, der besagt, dass der für Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen anzuwendende Verrechnungspreis – nach Berücksichtigung eventueller geschäftsfallbezogener Besonderheiten – einem Vergleich mit den nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkulierten Preisen für Geschäfte mit unabhängigen Unternehmen standhalten muss.

Zur Ermittlung eines angemessenen Fremdvergleichspreises sieht die OECD drei Standardmethoden vor: die Preisvergleichsmethode, die Wiederverkaufsmethode

¹⁰⁶ Vgl. <http://wb-rickert.de/wasistdas.htm>, Zugriff am 4.10.2007.

und die Kostenaufschlagsmethode, wobei der Preisvergleichsmethode Vorrang vor der Wiederverkaufsmethode und der Kostenaufschlagsmethode zukommt.

Trotz dieser scheinbar klaren und eng umrissenen steuerlichen Regelungen verbleiben den internationalen Unternehmen Gestaltungsmöglichkeiten in der Verrechnungspreispolitik. Diese liegen zum einen darin begründet, dass die unterschiedlichen Fremdvergleichsmethoden häufig zu deutlich abweichenden Ergebnissen führen, zum anderen sind aber auch die dem Fremdvergleich zugrunde zu legenden Daten nicht eindeutig.

Daher kommt man um eine genaue Analyse und u.U. einer Simulationsrechnung, die möglichst alle Faktoren und Rahmenbedingungen miteinander in Einklang bringt oft nicht herum. So soll es zu einer Optimierung der Verrechnungspreissysteme unter Berücksichtigung aller steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Effekte kommen.

Die Verwendung von Verrechnungspreisen in Unternehmen beruht auf der Idee, den Marktmechanismus im Unternehmen zu imitieren, daher sollten nach Möglichkeit auch marktorientierte Verrechnungspreise zum Einsatz kommen.¹⁰⁷

4.2.4. Das Risiko der Währungsumrechnung bei gruppeninternen Transaktionen

Fremdwährungsrisiken treten dann auf, wenn während einer Geschäftsabwicklung Schwankungen des Wechselkurses zwischen in- und ausländischer Währung oder auch zwischen zwei Fremdwährungen erfolgen. Solche Risiken ergeben sich daher bei allen in ausländischer Währung getätigten Geschäften, besonders im Kredit- und Zahlungsverkehr.¹⁰⁸

Bei gruppeninternen Transaktionen findet sich die Problematik v.a. in der Bewertung von Fremdwährungspositionen zwischen beteiligten Unternehmen. Bei Forderungen sinkt mit dem Wechselkurs auch der Wert der Forderung und es entsteht ein

¹⁰⁷ Vgl. Verrechnungspreisproblematik in dezentralisierten Unternehmen, <http://www.hgvie.ac.at/files/workingpapers/Wala%20WP24.pdf>, S. 22 – 24.

¹⁰⁸ Vgl. Weinl (1996), S. 55.

Abschreibungsbedarf, bei Verbindlichkeiten besteht das Risiko, dass bei steigendem Wechselkurs ein Zuschreibungsbedarf entsteht.¹⁰⁹

Im IAS 39 findet man den Grundsatz, dass Unternehmen nur Transaktionen in ihr „Hedge Accounting“ einbeziehen können, die mit einem externen Partner stattfinden. Die einzige Ausnahme sind hier konzerninterne Transaktionen, die zu Ergebniseffekten aus Währungsrisiken führen und daher nicht vollständig bei der Konsolidierung nach IAS 21 eliminiert werden.¹¹⁰

¹⁰⁹ Vgl. *Weinel* (1996), S. 56.

¹¹⁰ Vgl. Deutscher Standardisierungsrat (2004). Deutscher Standardisierungsrat (2004): Cash Flow Hedge Accounting of Forecast Intra-group Transactions, http://www.standardsetter.de/drsc/docs/presentations/2004-10-04_ed_intragroup.pdf,

5. DIE BEAUFSICHTIGUNG GRUPPENINTERNER TRANSAKTIONEN VON FINANZDIENSTLEISTUNGSGRUPPEN

5.1. Die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen bei Kreditinstitutsgruppen

5.1.1. Relevante Kriterien bei der Aufsicht gruppeninterner Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen

Bei der Aufsicht von Kreditinstitutsgruppen hat die FMA das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen.¹¹¹ In diesem Zusammenhang ist ein wesentlicher Punkt die Beaufsichtigung der Angemessenheit des Kapitals, das zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen Risiken zur Verfügung steht. Ein ebenfalls wichtiger Aspekt ist die Angemessenheit der Verfahren in Bezug auf die Sorgfaltspflichten.^{112,113}

Kreditinstitute müssen eine interne Revision einrichten¹¹⁴, die insbesondere auch alle rechtlich vorgegebenen Prüfbereiche prüft.¹¹⁵ Derzeit sind unter anderen rechtlichen Prüfbereichen auch die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an die FMA und an die OeNB vorgegeben.^{116,117}

Nach § 24 Abs. 5 BWG muss der Bankprüfer des übergeordneten Kreditinstituts die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel in den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufnehmen, damit hat er auch Einblick in gruppeninterne Geschäfte, die die Eigenmittel betreffen.

¹¹¹ Vgl. § 69 Abs. 1 BWG.

¹¹² Vgl. § 39 Abs. 1 und 2 BWG.

¹¹³ Vgl. § 69 Abs. 2 BWG.

¹¹⁴ Vgl. § 42 Abs. 1 BWG.

¹¹⁵ Vgl. Zielsetzungen und Aufgaben der Bankenaufsicht

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?channel=CH0037>, Zugriff am 10.10.2008.

¹¹⁶ Vgl. § 42 Abs. 4 Z 1 BWG.

¹¹⁷ Vgl. Zielsetzungen und Aufgaben der Bankenaufsicht

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?channel=CH0037>, Zugriff am 10.10.2008.

Wenn das Mutterunternehmen eines Kreditinstituts ein gemischtes Unternehmen ist, hat die FMA das Recht, Transaktionen zwischen dem Kreditinstitut und dem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen zu beaufsichtigen. Für diesen Fall muss das Kreditinstitut ein angemessenes Risikomanagement, Kontrollmechanismen, ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und Rechnungslegungsverfahren einrichten, da diese Transaktionen des Mutter- mit dem Tochterunternehmen quantifiziert und kontrolliert werden müssen.¹¹⁸

5.1.2. Publizitätsverpflichtungen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen bei Kreditinstitutgruppen

Die von ihrem Zuständigkeitsbereich hauptsächlich als Bankenaufsichtsbehörde relevante Institution ist die FMA. Diese kann unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen des BWG zustehende Befugnisse jederzeit zur Beaufsichtigung der Kreditinstitute und der Kreditinstitutgruppen z.B.

- von den Kreditinstituten sowie von übergeordneten Kreditinstituten für Unternehmen der Kreditinstitutgruppe die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht nehmen;
- von den Bankprüfern und Prüfungs- und Revisionsverbänden Auskünfte einholen
- die OeNB mit der Prüfung von relevanten Unternehmen beauftragen. Die Kompetenz der OeNB zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht und von KI oder KI-Gruppen in Finanzkonglomeraten erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Geschäftsfelder und aller Risikoarten.
- zur Prüfung von Unternehmen der Kreditinstitutgruppe sowie von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten und in Drittländern auch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates um die Vornahme der Prüfung ersuchen.¹¹⁹

¹¹⁸ Vgl. § 70a Abs. 5 BWG.

¹¹⁹ Vgl. § 70 Abs. 1 BWG.

Wenn verbundene Unternehmen mit Sitz im Ausland auf einer konsolidierten Basis beaufsichtigt werden, müssen sie der FMA auf Verlangen alle Unterlagen übermitteln, die für die konsolidierte Aufsicht erforderlich sind. Ebenso sind sie verpflichtet, der FMA alle Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich und nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist.¹²⁰

Tochterunternehmen mit Sitz im Inland, die einer Konsolidierungspflicht gegenüber einem Mutterunternehmen mit Sitz im Ausland unterliegen, müssen dem Mutterunternehmen alle für die Konsolidierung erforderlichen Unterlagen übermitteln und Auskünfte erteilen. Außerdem sind sie verpflichtet, dem Mutterunternehmen sowie den übrigen, diesem nachgeordneten, Instituten alle für die bankbetrieblich notwendige Erfassung und Auswertung von Kreditrisiken erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen¹²¹.

Alle Institute einer Kreditinstitutsgruppe müssen einander sämtliche Informationen geben, die erforderlich sind, um für die Kreditinstitutsgruppe und die angehörenden Institute eine entsprechende Erfassung, Beurteilung, Begrenzung, Steuerung und Überwachung des Risikos und die bankbetrieblich notwendige Erfassung und Auswertung von Kreditrisiken zu ermöglichen. Außerdem sind Unternehmen, an denen ein Kreditinstitut beteiligt ist, verpflichtet, Auskünfte in Bezug auf indirekte Beteiligungen zu erteilen, die zur Feststellung der Konsolidierungspflicht nötig sind.¹²² Diese Auskunftspflichten gelten auch für Tochterunternehmen im Inland, die einer Konsolidierungspflicht gegenüber einem Mutterunternehmen im Ausland unterliegen.¹²³

Diese Unterlagen und Auskünfte betreffen, sowohl konsolidiert als auch bei den einzelnen Instituten, die Bereiche

- Aktiv- und Passivposten sowie Positionen der Ertragsrechnung,
- außerbilanzmäßige Geschäfte,
- Derivate,

¹²⁰ Vgl. § 74 Abs. 8a BWG.

¹²¹ Vgl. § 74 Abs. 9 BWG.

¹²² Vgl. § 30 Abs. 7 BWG.

¹²³ Vgl. § 30 Abs. 9 BWG.

- Eigenmittel,
- Großveranlagungen und Großkredite,
- qualifizierte Beteiligungen gemäß § 29 BWG,
- Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht,
- Großkreditevidenz und vergleichbare Einrichtungen im Ausland,
- Devisenpositionen,
- Positionen, die in die Konsolidierung eines Kurs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- oder Wertpapierrisikos einfließen,
- Unternehmenssteuerung (§ 39 BWG),
- kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der EK-Ausstattung und
- die Offenlegungspflichten.¹²⁴

Wenn der Fall vorliegt, dass das Mutterunternehmen eines Kreditinstituts ein gemischtes Unternehmen ist, muss es, zusätzlich zur Großkreditmeldung, einmal im Quartal wesentliche gruppeninterne Transaktionen an die FMA melden. Wenn diese gruppeninternen Transaktionen die Finanzlage eines Kreditinstituts gefährden, muss die FMA angemessene Maßnahmen einleiten.¹²⁵

Bestimmte Anzeigen, Unterlagen und Meldungen an die FMA sind zu den gleichen Terminen an die OeNB zu melden, und diese hat die Pflicht, Beobachtungen an den Bundesminister für Finanzen und an die FMA weiterzugeben und Informationen weiterzugeben.¹²⁶

Unabhängig von den Bestimmungen nach § 24 Abs. 3a BWG kann die FMA jederzeit bei den übergeordneten sowie den untergeordneten Instituten von Kreditinstitutgruppen Prüfungsberichte verlangen, Einsicht nehmen, Auskünfte von den Bankprüfern und Prüfungs- und Revisionsverbänden oder Sicherungseinrichtungen einholen.¹²⁷

¹²⁴ Vgl. § 30 Abs. 10 BWG.

¹²⁵ Vgl. § 70a Abs. 5 BWG.

¹²⁶ Vgl. § 79 Abs. 1 und 2 BWG.

¹²⁷ Vgl. § 70 Abs. 1 BWG.

5.1.3. Konsequenzen der Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Kreditinstitutsgruppen

Nach § 42 Abs. 4 BWG hat die interne Revision die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an die FMA und die OeNB zu melden. Die FMA muss Maßnahmen einleiten, falls gruppeninterne Transaktionen in absehbarer Zeit die Finanzlage gefährden.

Bei Verletzungen von Kreditinstituten betreffenden Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden muss die FMA die Wiederherstellung der rechtlich vorgesehenen Bedingungen unter Setzung einer Frist und Androhung einer Zwangsstrafe einfordern und – bei Wiederholung oder Fortsetzung und entsprechender Wesentlichkeit – kann sie die Weiterführung der Geschäfte ganz oder teilweise untersagen. Wenn keine andere Sicherstellung möglich ist, muss die FMA dem Kreditinstitut die Konzession entziehen.¹²⁸

Die OeNB und die FMA müssen standardmäßig gemeinsam ein Prüfungsprogramm für das jeweilig folgende Kalenderjahr festlegen, bei dem u.a. auch Ressourcen für anlassbezogene Prüfungen, thematische Schwerpunkte sowie, im Falle festgestellter Mängel, die Nachprüfung der auferlegten Maßnahmen berücksichtigt werden müssen.

Wenn die OeNB feststellt, dass Vor-Ort-Prüfungen nötig sind, die nicht in diesem gemeinsamen Programm festgelegt wurden, kann und muss sie bei der FMA um die Erteilung eines Prüfungsauftrages ansuchen bzw., wenn entsprechende Gründe vorliegen, kann sie auch ohne Auftrag der FMA eine Prüfung durchführen, muss aber die FMA spätestens mit Beginn der Prüfung informieren.¹²⁹

Sollte die Gefahr bestehen, dass ein Institut seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllen kann, kann die FMA befristete Maßnahmen anordnen, die für längstens 18 Monate gelten. Diese Maßnahmen werden durch Bescheid festgelegt und umfassen insbesondere die Möglichkeiten,

¹²⁸ Vgl. § 70 Abs. 4 BWG.

¹²⁹ Vgl. § 70 Abs. 1a – 1c BWG.

- Entnahmen sowie Ausschüttungen von Kapital und Gewinn ganz oder teilweise zu verbieten
- Eine Aufsichtsperson, die bestimmte Kriterien erfüllen muss (Regierungskommissär), zu bestellen. Diese Aufsichtsperson hat alle Rechte, dem Kreditinstitut Geschäfte zu untersagen, die die erkannte Gefahr vergrößern könnten bzw. die einzelne Geschäfte erlaubt, wenn dem Kreditinstitut die Fortführung der Geschäfte untersagt wurde
- Den Geschäftsleitern des Kreditinstitutes die Führung zu untersagen; wenn neue Geschäftsleiter bestellt werden sollen, muss die Zustimmung der FMA zu diesen Personen eingeholt werden
- Den Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einzustellen

Bei Gefahr in Verzug kann die FMA vorübergehend einen Rechtsanwalt oder einen Wirtschaftstreuhänder als Regierungskommissär bestellen.¹³⁰

Wenn die bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken des Kreditinstituts oder der Kreditinstitutgruppe nicht entsprechend begrenzt werden können und kurzfristig auch keine Begrenzung dieser Risiken zu erwarten ist, kann die FMA (unabhängig von anderen Maßnahmen) bezüglich bestimmter Forderungen ein Mindesteigenmittelerfordernis bis zu 150% des Mindesteigenmittelerfordernisses nach § 22 (1) BWG vorschreiben.¹³¹

Tritt die Situation ein, dass Geschäftsleitern die Führung eines Kreditinstituts ganz oder teilweise verboten wird, muss diese Maßnahme – sowie auch ihre Aufhebung – von der FMA zur Eintragung ins Firmenbuch übermittelt werden.¹³²

Außerdem hat die FMA das Recht, die Öffentlichkeit über die von ihr verhängten Maßnahmen zu informieren, entweder durch Druck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet, im Internet oder in Form eines Aushanges in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts.

¹³⁰ Vgl. § 70 Abs. 2 – 3 BWG.

¹³¹ Vgl. § 70 Abs. 4a BWG.

¹³² Vgl. § 70 Abs. 9 BWG.

5.2. Die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Versicherungsgruppen

5.2.1. Relevante Kriterien bei der Aufsicht gruppeninterner Transaktionen in Versicherungsgruppen

Für die Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte in Versicherungsgruppen stellt sich zuerst die Frage nach den Geschäftspartnern, um zu identifizieren, ob es sich überhaupt um gruppeninterne Geschäfte handelt.¹³³ Das ist der Fall, wenn

- es sich um Geschäfte handelt, die ein Versicherungsunternehmen mit beteiligten Unternehmen im Sinne des § 86a Abs. 2 Z5 oder Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 86a Abs. 2 Z4 oder beteiligten Unternehmen von Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, tätigt,¹³⁴
- es sich um Geschäfte handelt, die ein Versicherungsunternehmen mit einer natürlichen Person, die an dem der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmen eine Beteiligung im weiteren Sinne hat oder eine Beteiligung an beteiligten Unternehmen im Sinne des § 86a Abs. 2 Z5 oder Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 86a Abs. 2 Z 4 oder beteiligten Unternehmen von Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt hat, tätigt.¹³⁵

Um die Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte entsprechend ermitteln, quantifizieren, überwachen und kontrollieren zu können, müssen im Unternehmen die nötigen Rahmenbedingungen vorhanden sein. Dazu müssen die der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmen einerseits ein angemessenes Risikomanagement und interne Kontrollmechanismen implementiert haben, andererseits eine ordnungsgemäße Verwaltung sowie ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen unterhalten.¹³⁶

¹³³ Vgl. § 86d Abs. 1 VAG.

¹³⁴ Vgl. § 86b Abs. 1 VAG.

¹³⁵ Vgl. § 86b Abs. 1 VAG.

¹³⁶ Vgl. § 86d Abs. 2 VAG.

Durch Verordnung kann die FMA die meldepflichtigen, gruppeninternen Geschäfte näher bestimmen.^{137,138}

Gemäß § 82 Abs. 6 VAG hat sich die Prüfung des Abschlussprüfers auch auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken. Die Mindestangaben dieses Berichts sind

- die Angabe der Unternehmen mit denen wesentliche Transaktionen durchgeführt wurden
- Marktüblichkeit und Abweichungsgründe
- Auswirkung auf die Eigenmittelausstattung
- Wenn interne Transaktionen eliminiert wurden oder keine getätigt wurden

Wird ein inländisches Unternehmen, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, in die zusätzliche Beaufsichtigung eines Unternehmens, das in einem anderen Vertragsstaat liegt, einbezogen, können Teile bzw. die gesamte Beaufsichtigung auf die zuständige Behörde des Vertragsstaates übertragen werden und umgekehrt.¹³⁹

5.2.2. Publizitätsverpflichtungen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen in Versicherungsgruppen

Es gibt eine Berichtspflicht an die FMA bezüglich wesentlicher gruppeninterner Geschäfte, insbesondere bei Darlehen, Garantien, außerbilanziellen Geschäften, Rückversicherungsgeschäften, Kostenteilungsvereinbarungen, Kapitalveranlagungsgeschäften und allen Geschäften, die die Eigenmittel betreffen.

Über diese Transaktionen haben die Unternehmen regelmäßig, mindestens am Ende jeden Quartals, Berichte vorzulegen.¹⁴⁰ Inländische Versicherungsunternehmen, die

¹³⁷ Vgl. § 86d VAG.

¹³⁸ Vgl: Rundschreiben der FMA vom 24.11.2003, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?doc=CMS11563162852138&channel=CH0157>, Zugriff am 06.06.2007.

¹³⁹ Vgl. § 86m Abs. 1 und 2 VAG.

¹⁴⁰ Vgl. § 86d Abs. 2 VAG.

der Gruppenaufsicht unterliegen, müssen der FMA quartalsweise Formulare über gruppeninterne Geschäfte vorlegen¹⁴¹

Die genauen Meldefristen für das jeweilige Geschäftsjahr findet man auf der Homepage der FMA.¹⁴²

Die FMA kann unter bestimmten Umständen, für die vorzulegenden Angaben besondere Bewertungsvorschriften und Vorlagefristen festsetzen.¹⁴³

Nach §85a VAG kann die FMA jederzeit alle für die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen erforderlichen Angaben verlangen. Darunter fallen auch Posten über wesentliche gruppeninterne Geschäfte.¹⁴⁴

5.2.3. Konsequenzen der Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Versicherungsgruppen

Wenn sich aus diesen Informationen zeigt, dass die Solvabilität des Versicherungsunternehmens unzureichend ist oder bald sein wird, muss die FMA reagieren.

Durch Maßnahmen der FMA werden das Problem der Ansteckungsgefahr und der strukturellen Nachrangigkeit eingedämmt, da die Versicherungsunternehmen ihre oben beschriebenen Geschäfte der Aufsichtsbehörde vorlegen müssen, auch das Problem der unüberschaubaren Gruppenstruktur sollte man dadurch besser in den Griff bekommen.¹⁴⁵

Es ist nötig, dass ein regulierendes Eingreifen der FMA bei drohender bzw. bereits vorhandener unzureichender Solvabilität greift. Wenn ein Versicherungsunternehmen nicht über die nötigen Eigenmittel verfügt, muss es der FMA einen Solvabilitätsplan vorlegen. Dieser muss von der FMA genehmigt werden.¹⁴⁶

¹⁴¹ Vgl. § 85a Abs. 1 und 3 i.V.m § 86d VAG und § 2 Z 4 MVVU.

¹⁴² Vgl. Finanzmarktaufsicht

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?doc=CMS1201527772614&channel=CH0157>, Zugriff am 10.10.2008.

¹⁴³ Vgl. § 85a Abs. 1 VAG.

¹⁴⁴ Vgl. § 85a Abs. 2 VAG.

¹⁴⁵ Vgl. *Dimmling* (2002), S. 51.

¹⁴⁶ Vgl. § 104a VAG.

5.3. Die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Finanzkonglomeraten

5.3.1. Relevante Kriterien bei der Aufsicht von gruppeninternen Transaktionen in Finanzkonglomeraten

Auch die OeNB spielt eine wesentliche Rolle bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, denn aufgrund § 70 Abs. 1 Z3 BWG hat sie den gesetzlichen Auftrag, die ordnungsgemäße Begrenzung von Marktrisiken und Kreditrisiken von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten zu überprüfen.¹⁴⁷

Ein wesentlicher Punkt bei der Aufsicht von Finanzkonglomeraten ist die zusätzliche Beaufsichtigung der angemessenen Eigenmittelausstattung.¹⁴⁸ Hier gibt es drei Methoden, nach denen die Berechnung der Eigenmittelanforderungen ermittelt werden kann, auch eine Kombination dieser Methoden ist zulässig.¹⁴⁹ Die genauen Vorschriften bezüglich dieser Berechnungsmöglichkeiten sind in § 8 FKG beschrieben. Das Ziel bei allen Berechnungsmethoden ist, die Mehrfachbelegung von Eigenmitteln und jede unangemessene gruppeninterne Eigenmittelschöpfung auszuschließen.¹⁵⁰

Die Bestimmung, welche Arten von gruppeninternen Transaktionen zu melden sind, sowie die Festsetzung der Schwellenwerte erfolgen im Vorfeld für jeden Einzelfall durch die Aufsichtsbehörde. Die aufsichtsrechtliche Schwerpunktsetzung wird wahrscheinlich besonders das Ansteckungsrisiko, das Risiko von Interessenskonflikten, das Risiko der Aufsichtsarbitrage und das Risiko eines fehlenden Gesamtüberblicks über das gesamte Finanzkonglomerat berücksichtigen. Außerdem ist es eine Anforderung an das Risikomanagement, gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen in einem Finanzkonglomerat ausreichend darzustellen.¹⁵¹

¹⁴⁷ Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf.

¹⁴⁸ Vgl. § 6 Abs. 1 FKG.

¹⁴⁹ Vgl. § 6 Abs. 2 FKG.

¹⁵⁰ Vgl. § 7 Abs. 1 FKG.

¹⁵¹ Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf, S. 123.

Bei der Beaufsichtigung von gruppeninternen Transaktionen hat die FMA das mögliche Risiko eines Übergreifens auf andere Teile des Finanzkonglomerats (Ansteckungsgefahr), das Risiko eines Interessenkonflikts, das Risiko eines Umgehens der Branchenvorschriften und die Höhe oder den Umfang dieser Risiken zu überwachen.¹⁵² Außerdem kann die FMA durch Verordnung gruppeninterne Transaktionen auf Konglomeratsebene dem Umfang nach begrenzen und Auflagen hinsichtlich ihrer Art vorsehen.¹⁵³ Das Wesentlichkeitskriterium orientiert sich an der Vorgabe der EU-Richtlinie.¹⁵⁴

Die FMA muss unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur und des Risikomanagements mit Bescheid für jedes Finanzkonglomerat anordnen, welche Arten von Transaktionen zu melden sind. Ebenso werden von der FMA für jedes Finanzkonglomerat auf Basis der gesetzlich geforderten Eigenmittelausstattung angemessene Schwellenwerte festgelegt, anhand derer die gruppeninternen Transaktionen als bedeutend eingestuft und gemeldet werden müssen.¹⁵⁵

Bei einer gemischten Finanzholdinggesellschaft an der Spitze eines Konglomerates gelten für diese in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen die branchenspezifischen Vorschriften der im Finanzkonglomerat mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche.¹⁵⁶

Die Überwachung gruppeninterner Transaktionen soll einerseits Ansteckungsgefahren vermeiden helfen, andererseits den Risikotransfer zwischen Unternehmen des Konglomerats gegenüber der Aufsicht transparenter machen.¹⁵⁷

Die Aufsichtsbehörden stellen sich aufgrund der zunehmenden Komplexität und Verflechtungen der Geschäftsstrukturen immer mehr auf eine risikobasierte Aufsichtsstruktur ein, bei der die Entwicklung von Problembereichen frühzeitig erkennbar sein sollten, um rechtzeitig reagieren zu können. Einer der ersten Schritte in dieser Richtung war die Einführung einer Meldeverpflichtung über die Höhe von

¹⁵² Vgl. § 10 Abs. 4 FKG.

¹⁵³ Vgl. § 10 Abs. 5 FKG.

¹⁵⁴ Vgl. Mission Statement der FMA

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0033>, Zugriff am 18.05.2007, S. 155.

¹⁵⁵ Vgl. § 10 Abs. 3 FKG.

¹⁵⁶ Vgl. § 10 FKG.

¹⁵⁷ Vgl. Aufsicht über Finanzkonglomerate

http://www.fma.gv.at/JBInteraktiv/2004/DE/text_ope_auf13.htm, Zugriff am 23.11.2007.

jeweiligen Risikofaktoren. Daher entwickelte die FMA Bestimmungen, die u.a. die Meldung wesentlicher gruppeninternen Transaktionen vorschreiben.

5.3.2. Publizitätsverpflichtungen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen in Finanzkonglomeraten

Die Bestimmungen des §10 FKG werden mit den Beaufsichtigten spezifiziert und in Folge per Verordnung festgelegt. In Ergänzung zur vorhandenen Gruppenaufsicht bei Kreditinstituten und Versicherungen fungiert die Aufsicht über Finanzkonglomerate als harmonisierender Bestandteil.¹⁵⁸

Bei der Ermittlung der Höhe sind marktübliche Bedingungen anzunehmen. Wird eine gruppeninterne Transaktion nicht zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen, so ist zusätzlich der tatsächlich vereinbarte Transaktionswert zu melden.

Gerade bei großen, international operierenden Unternehmenskomplexen erscheint es wichtig, einen Überblick über die Verflechtungen innerhalb der Gruppe zu bekommen bzw. zu bewahren.

Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat der FMA alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats regelmäßig, mindestens quartalsweise, zu melden und die erforderlichen Angaben vorzulegen, wobei die FMA mit Bescheid anordnet, welche Arten von Transaktionen zu melden sind. Dabei ist die Gruppenstruktur sowie das Risikomanagement zu berücksichtigen und auf Basis der geforderten Eigenmittelausstattung entsprechende Schwellenwerte für die Abgrenzung bedeutender gruppeninterner Transaktionen sind festzulegen.¹⁵⁹

Transaktionen zwischen Unternehmen, die der gleichen Finanzbranche angehören, sind nicht zu berücksichtigen, da hier die branchenspezifischen Beaufsichtigungsvorschriften greifen.

Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung – FK-QUAB-V

Zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen müssen 4 Wochen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres Quartalsberichte an die FMA sowie die OeNB senden, um die

¹⁵⁸ Vgl. Aufsicht über Finanzkonglomerate

http://www.fma.gv.at/JBInteraktiv/2004/DE/text_ope_auf13.htm, Zugriff am 23.11.2007

¹⁵⁹ Vgl.: § 10 FKG.

Einhaltung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 FKG hinsichtlich gruppeninterner Transaktionen zu belegen.

Gruppeninterne Transaktionen im Sinne des FKG sind entsprechend eines Formblatts elektronisch zu melden, sobald die für das Finanzkonglomerat mittels Bescheid der FMA gem. §10 (3) FKG festgelegten Schwellenwerte überschritten werden.¹⁶⁰

§10 FK-QUAB-V Meldungen gemäß dieser Verordnung waren erstmals per Stichtag 30.6.2007 zu erstatten. Die Meldung der gruppeninternen Transaktionen inklusive einem Beiblatt, das eine Kurzbeschreibung einschließlich einer Begründung der betroffenen Transaktion beinhaltet, müssen übermittelt werden. Diese Kurzbeschreibung soll geschäftsrelevante Informationen beinhalten.¹⁶¹

Formblatt gruppeninterne Transaktionen				
		Gesamtbetrag der abgeschlossenen Geschäfte im betreffenden Quartal in Euro	Summe der bis zum Meldestichtag offenen Geschäfte (inkl. Letzter Periode)	Vertragspartner
1	Darlehen			
2	Kredite inklusive eingeräumte Rahmen			
3	Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anlage 1 zu §22 BWG			
4	Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG			
5	Versicherungsverträge			
6	Kreditversicherungsverträge			
7	Kostenteilungsvereinbarungen			
8	Kapitalveranlagungsgeschäfte			
9	Die Eigenmittel betreffende Geschäfte			
	SUMME			

Abb. 3: Formblatt lt. ANLAGE FK-QUAB-VO, Teil III

¹⁶⁰ Vgl.: § 6 FK-QUAB-V.

¹⁶¹ Vgl.: FK-QUAB-VO, Begründung, Bes. Teil zu Teil III der Anlage

Die Aufzählung der gruppeninternen Transaktionstypen orientiert sich einerseits am BWG, andererseits wurden Transaktionstypen aufgenommen, die zu einer Abhängigkeit bzw. einem Risikotransfer innerhalb der Gruppe führen können. Bankkonten und Depots sind keine gruppeninternen Transaktionen. Die FMA verzichtet derzeit auf eine quantitative Begrenzung.¹⁶²

Die FMA ist ermächtigt, auf die Übermittlung der Meldungen zu verzichten. Einer solchen Verordnung muss allerdings vom Bundesminister für Finanzen zugestimmt werden.¹⁶³

5.3.3. Konsequenzen der Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen in Finanzkonglomeraten

Zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen müssen dafür sorgen, dass sie Zugang zu den notwendigen Informationen haben, die die in die zusätzliche Beaufsichtigung einzubeziehenden Unternehmen betreffen. V.a. müssen sie für die Einrichtung interner Verfahren sorgen, die zur Vorlage dieser Informationen führen.¹⁶⁴

Die FMA kann jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten verlangen und die zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen müssen sie erteilen und Zugang zu allen Informationen ermöglichen. Wenn die verlangten Informationen vom zusätzlich beaufsichtigten Institut nicht vorgelegt werden, kann die FMA sich an ein anderes Unternehmen des Finanzkonglomerats wenden, sogar wenn dieses Unternehmen keiner Finanzbranche angehört.

Wenn die FMA Informationen von einem Unternehmen in einem anderen Vertragsstaat anfordert und dieses die verlangten Auskünfte nicht übermittelt, hat die FMA zusätzlich die Möglichkeit, die zuständige Behörde des Sitzstaates zu ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung des Zuganges zu diesen Informationen zu setzen.¹⁶⁵

¹⁶² Vgl. Begründung, Bes. Teil zu den §§ 6 und 7 FK-QUAB-VO.

¹⁶³ Vgl. § 14 Abs. 5 FKG.

¹⁶⁴ Vgl. § 14 FKG.

¹⁶⁵ Vgl. § 14 Abs. 2 FKG.

Wenn ein zusätzlich beaufsichtigtes Unternehmen die Anforderungen nicht, ist die Solvabilität trotz Erfüllung der Anforderungen gefährdet oder gefährden gruppeninterne Transaktionen oder Risikokonzentrationen die Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen muss die FMA auf der Grundlage der für das Unternehmen geltenden Branchenvorschriften Maßnahmen setzen, die die Situation so schnell wie möglich abhelfen sollen.¹⁶⁶

Wenn ein Unternehmen von der FMA aufgrund oben genannter Anordnungen zuwiderhandelt und es keine strafbare Tat, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, darstellt, wird sie von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro bestraft¹⁶⁷

Kommt ein Unternehmen den Vorlagepflichten oder einer Anordnung nicht rechtzeitig nach, kann die FMA dem Finanzunternehmen die Zahlung von bis zu 7 000 Euro (an den Bund) vorschreiben. Die Höhe des vorzuschreibenden Betrages wird mit Berücksichtigung des Ausmaßes der Verspätung und auf die Behinderung der Überwachung und die Mehrkosten, die die Verspätung nach sich ziehen, festzusetzen. Das kann gleichzeitig mit oder nach der Aufforderung zur Nachholung der Erfüllung der Vorlagepflichten erfolgen.

Diese Gebühr kann auch mehrmals vorgeschrieben werden, solange die Vorlagepflicht nicht erfüllt wurde. Für diese Bestimmungen gilt eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.¹⁶⁸

Als zusätzliche Befugnisse darf und soll die FMA jede Aufsichtsmaßnahme ergreifen, die nach ihrer Meinung nötig ist, um zu verhindern, dass die Branchenvorschriften durch beaufsichtigte Unternehmen verhindert werden bzw. gegen solche Vorgehen einzuschreiten.¹⁶⁹

¹⁶⁶ Vgl. § 16 FKG.

¹⁶⁷ Vgl. § 16 Abs. 2 FKG.

¹⁶⁸ Vgl. § 16 Abs. 4 – 5 FKG.

¹⁶⁹ Vgl. § 17 FKG.

6. INTRA GROUP EXPOSURES

6.1. Definition: Intra Group Exposures

Intra Group Exposures sind unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen eines Kreditinstitutes gegenüber einem anderen Kreditinstitut im selben Haftungsverbund, die keine Eigenmittelbestandteile sein dürfen.

Die wichtigsten Voraussetzungen, dass Transaktionen unter den Begriff Intra group exposures fallen, sind:

- die betroffenen Forderungen sind gegenüber bzw. von Kontrahenten, die einem Zentralinstitut lt. § 23 Abs. 13 Z 6 BWG angeschlossen sind und Mitglied desselben institutionellen Sicherungssystems sind,
- der Kontrahent unterliegt angemessenen Aufsichtsvorschriften und ist ein Unternehmen lt. § 22 Abs. 8 Z 2 BWG
- der Kontrahent wird in eine Vollkonsolidierung einbezogen
- es gibt beim Kontrahenten entsprechende Risikobewertungs- und -kontrollverfahren
- beide Vertragspartner haben ihren Sitz im Inland

6.2. Abgrenzung gruppeninterner Transaktionen von Intra Group Exposures

Die europarechtliche Grundlage bezüglich der Behandlung von Intra group exposures ist die RL 2000/12/EG.

Art. 80 Abs. 7a der RL 2000/12/EG ermöglicht eine Nullunterlegung von Forderungen zwischen „Kontrahenten, die Mitglieder des gleichen institutionellen Sicherungssystems sind“ unter bestimmten Voraussetzungen. Wie bei der Kreditinstitutsgruppe werden durch das BWG keine Möglichkeiten geschaffen, Einfluss zu nehmen, sondern das Bestehen solcher Einflussmöglichkeiten wird vorausgesetzt.

Bei der Basel II Umsetzung stand das Wahlrecht zur Freistellung von gruppeninternen Interbankforderungen von der Risikoanrechnung zur Diskussion. Von diesem Vorschlag der Nullgewichtung als Wahlrecht für Forderungen gegenüber

Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen hätten die in Haftungsverbünden organisierten Sparkassen oder Volks- und Raiffeisenbanken nicht profitieren können, da er nur auf echte Konzernstrukturen anwendbar ist. Damit auf nationaler Ebene eine wettbewerbsneutrale Ausübung dieses Wahlrechts möglich ist, wurde die Regelung auf Forderungsbeziehungen zwischen Mitgliedsunternehmen eines Institutssichernden Haftungsverbundes ausgeweitet.¹⁷⁰

6.3. Die Beaufsichtigung von Intra Group Exposures

Im Gegensatz zu § 22a Abs. 8 BWG gibt es für Transaktionen zwischen Unternehmen, die Mitglied eines Haftungsverbundes, also einer dezentralen Struktur sind (dezentrale Sektoren) in § 22a Abs 9 BWG eine eigene Bestimmung in Bezug auf bestimmte Forderungen. Das zeigt deutlich, dass Konzern und Verbund weiterhin unterschiedlich behandelt werden und durch eine Inanspruchnahme von § 2a Abs. 9 BWG keine Kreditinstitutsgruppe entsteht. Zentrale Voraussetzung ist „eine vertragliche oder statutarische Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute absichert“.¹⁷¹

Materiell muss eine Sektorkonsolidierung in Kauf genommen werden, wenn eine gruppeninterne Nullunterlegung erreicht werden soll.

Für die Aufsicht gibt es keine speziellen Vorschriften in Bezug auf Intra Group Exposures. Das ICAAP ist Gegenstand des Bankprüfers und durch das ROM wird ein verstärkter Dialog zwischen den Kreditinstituten und der Aufsicht angestrebt. Durch die Voraussetzungen des Risikomanagements und der entsprechenden Organisation (Früherkennungssystem, usw.) wird hier zumindest die Transparenz dieser Geschäfte deutlich erhöht.¹⁷²

Mit dem endgültigen Kompromiss bezüglich des Wahlrechts der Nullgewichtung von Intra-group-exposures wurde eine Lösung gefunden, die aufgrund nationaler

¹⁷⁰ Vgl. Meister (2005), S. 9.

¹⁷¹ Vgl. Neue Eigenmittelvorschriften

http://www.raiffeisenblatt.at/eBusiness/rai_template1/121810312645017022-121809748930559302_126153870162271719-356738046281949463-NA-1-NA.html, Zugriff am 25.11.2007.

¹⁷² Vgl: Basel II für Geschäftsleiter, Raiffeisenakademie, http://www.rak.at/raktuell/bilder/ankuendigungen/basel_II.pdf

Entscheidung eine Gleichbehandlung von Konzernen und Haftungsverbünden nach dem Grundsatz „same business –same risk – same rules“ ermöglicht.¹⁷³

¹⁷³ Vgl. Meister (2005), S. 9.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Finanzdienstleistungsunternehmen und v.a. Finanzdienstleistungsgruppen haben aufgrund ihres Status als „Finanzintermediäre“ einen grundlegenden Einfluss auf das Funktionieren der Wirtschaft. Diese spezielle Funktion bedingt die Notwendigkeit, den Aufsichts- und Regulationsmechanismen in diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.¹⁷⁴

Aufgrund der Risikoverflechtungen stellen Finanzdienstleistungsgruppen, v.a. Finanzkonglomerate, wirtschaftlich einen Haftungs- und Risikoverbund dar, bei dem Probleme von Teilbereichen wesentlichen Einfluss auf die Stabilität der gesamten Gruppe haben können.

Bereits 2005 betrug der Marktanteil der in Österreich identifizierten Finanzkonglomerate am österreichischen Finanzmarkt über 32%.¹⁷⁵

Kooperationsbestrebungen zwischen Banken und Versicherungen gibt es schon lange und durch Deregulierungsmaßnahmen, erhöhten Wettbewerb sowie demografische Entwicklungen wurde dieser Prozess unterstützt.¹⁷⁶ Gründe für sektorübergreifende Zusammenschlüsse sind einerseits potenzielle Synergieeffekte sowohl auf Kosten- als auch auf der Ertragsseite, andererseits die höhere Risikotragfähigkeit von Finanzkonglomeraten – die aber durch die beschriebene Gefahr der Ansteckung relativiert werden muss.¹⁷⁷

Zusätzlich ergibt sich in diesem Zusammenhang auch das Problem des indirekten Gütesiegels für die nicht beaufsichtigten Unternehmen einer Unternehmensgruppe.¹⁷⁸

Intransparente Beteiligungsstrukturen könnten die vorhandenen Risikopotentiale verstärken und die Aufsichtstätigkeit erschweren. Besonders die gruppeninternen Haftungs-, Finanzierungs- und Vermögensverlagerungseffekte sind schwer

¹⁷⁴ Vgl. Wozu Eigenmittelvorschriften?,

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0258>

¹⁷⁵ Vgl. FMA, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel/thml?channel=CH0101>, Zugriff am 15.03.2007

¹⁷⁶ Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten.

http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf, S. 8

¹⁷⁷ Vgl. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten.

http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf, S. 119

¹⁷⁸ Vgl. Dimmling (2002), S. 42.

überblickbar – bei entsprechend verschachtelter Gruppenstruktur ist die Beurteilung der Gesamtrisikolage der Gruppe kaum einschätzbar.¹⁷⁹ Die Aufsicht über Finanzkonglomerate muss den Risiken Rechnung tragen, die bei solchen internationalen Gebilden auftreten können, wie z.B. der gruppeninternen Ansteckungsgefahr, der Aufsichtsarbitrage, unerkannten Risikokonzentrationen oder einer „Verfälschung“ des Eindrucks eines Einzelunternehmens durch eine Mehrfachbelegung des Eigenkapitals.¹⁸⁰

Ziel von Harmonisierungen stabilisierender und vergleichbarer Normen im Bereich der Finanzdienstleistungsgruppen sollte es nicht sein, Insolvenzen grundsätzlich zu vermeiden und damit unrentable Unternehmen zu erhalten, sondern Probleme, die bei an sich solventen Unternehmen durch Vertrauenskrisen und externe Effekte verursacht werden, zu verhindern.¹⁸¹

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Geschäftsstrukturen wird die Aufsicht weiter risikobasiert werden, wie man schon bei Basel II und dem kommenden Solvency II sieht. Beim operationellen Risiko auf Konglomeratsebene könnten die Meldeverpflichtungen über die Höhe des jeweiligen Risikos ein Anfang sein.¹⁸²

Bei der Kooperation zwischen der FMA und der OeNB gibt es v.a. in den Bereichen Analyse, Vor-Ort-Prüfungen und der Mitwirkung an internationalen Themen einige Mängel. In Folge von Doppelgleisigkeiten und Schnittstellenproblemen werden die grundsätzlich vorhandenen Synergiepotenziale noch nicht optimal genutzt.¹⁸³

Das Aufsichtsrecht muss einerseits den vom Gesetzesgeber vorgegebenen Ansatz des Konzernrechts berücksichtigen, andererseits in den Bereichen, in denen die

¹⁷⁹ Vgl. *Weinel* (1996), S. 116.

¹⁸⁰ Vgl. Versicherungsgruppen und Konglomerate – die konsolidierte Aufsicht, <http://www.bpv.admin.ch/dokumentation/00439/00470/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB/8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnapmmc7Zi6rZnqCkklN0gH1+bKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo>.

¹⁸¹ Vgl. *Weinel* (1996), S. 178.

¹⁸² Vgl. FMA, <http://www.fma.gb.at/cms/site/DE/einzel/thml?channel=CH0101>, Zugriff am 15.03.2007.

¹⁸³ Vgl. Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF, http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/Teilberichte/Bund/Bund_2007_10/Bund_2007_10_3.pdf.

allgemeinen Regeln für eine optimale Beaufsichtigung nicht ausreichend scheinen, das Aufsichtsrecht für Finanzdienstleistungsgruppen weitergestalten.¹⁸⁴

Grundforderung wäre: soviel Aufsicht wie nötig und soviel Markt wie möglich durch eine möglichst umfassende Beaufsichtigung der Gesamtrisikoposition.¹⁸⁵

Die Aufsichtsbehörden in den USA und Asien beobachten die EU-Entwicklung mit Interesse, denn Solvency II wird neue Maßstäbe setzen. Europa hat damit die große Chance eine führende Rolle in der Versicherungsaufsicht zu übernehmen.¹⁸⁶

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat 1992 vier wesentliche Grundsätze in den Mindestanforderungen für die Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne und ihrer Auslandsniederlassungen aufgestellt:

- alle internationalen Banken sollten im Herkunftsland von einer Behörde beaufsichtigt werden, die in kompetenter Weise eine konsolidierte Aufsicht vornehmen kann
- um eine Bankniederlassung im Ausland zu gründen, sollte vorher die Zustimmung der Aufsichtsbehörden im Aufnahme- und Herkunftsland eingeholt werden
- die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes sollten berechtigt sein, Informationen von den Auslandsniederlassungen der Banken einzuholen
- wenn eine der oben genannten Anforderungen nach Einschätzung der Aufsichtsbehörden nicht erfüllt ist, kann sie Beschränkungen erlassen oder die Gründung verbieten.¹⁸⁷

Im Zusammenhang mit dem „Basler Konkordat“ gab es hier Lücken in der Aufsicht, z.B. bei Gemeinschaftsunternehmen mit dem Mutterunternehmen mit Sitz an

¹⁸⁴ Vgl. Kalss (2005), S. 61.

¹⁸⁵ Vgl. Weinel (1996), S. 182.

¹⁸⁶ Vgl. Assekuranz auf dem Weg zu neuer Risikokultur, <http://www.nzz.ch/2007/04/20/wd/articleEU1RS.html>, Zugriff am 23.04.2007.

¹⁸⁷ Vgl. Grenzüberschreitende Bankenaufsicht (1996): Bericht einer Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden, <http://www.bis.org/publ/bcbs27de.pdf> S. 1.

unzureichend regulierten Finanzplätzen. Hier sollte es zu einer Selbstverpflichtung der Teilnehmer kommen.¹⁸⁸

Ein sensibles Problem ist auch, dass die Aufnahmelandbehörden über erhebliche Verschlechterungen der allgemeinen Verfassung von in ihrem Land tätigen Bankkonzernen informiert werden sollten, der Inhalt sowie der Zeitpunkt solcher Informationen ist ein Problem, das sicher im jeweiligen Einzelfall entschieden werden muss.¹⁸⁹

Ein wichtiger Punkt ist das Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden im globalen Umfeld. In Bezug auf gruppeninterne Transaktionen stellt sich v.a. die Frage, ob die nötigen Informationen zugänglich sind, nicht nur bei Tochtergesellschaften, sondern auch bei Schwester- und v.a. Konzerngesellschaften aus dem Nichtbankenbereich.¹⁹⁰ Auch hier wird an einem gemeinsamen Regelungsumfeld gearbeitet, wie man in der folgenden Abbildung sieht.

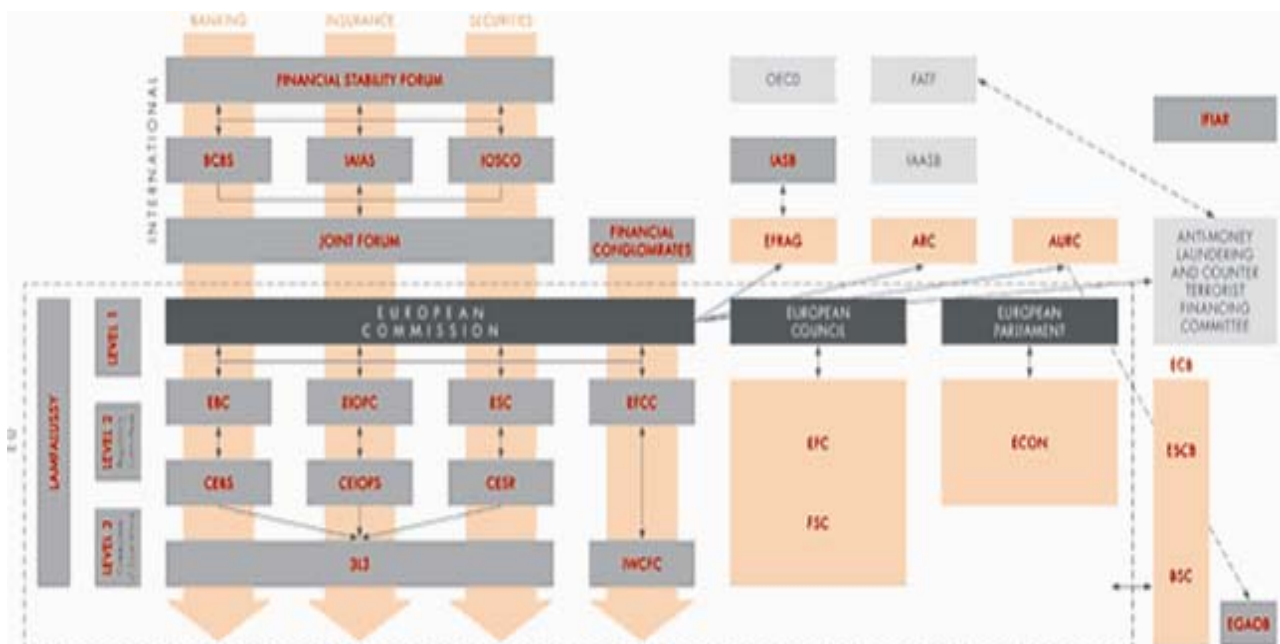


Abb. 4: „Internationale Aufsichtsarchitektur“

¹⁸⁸ Vgl. Grenzüberschreitende Bankenaufsicht (1996): Bericht einer Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden, <http://www.bis.org/publ/bcbs27de.pdf> S. 2.

¹⁸⁹ Vgl. Grenzüberschreitende Bankenaufsicht (1996): Bericht einer Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden, <http://www.bis.org/publ/bcbs27de.pdf> S. 17.

¹⁹⁰ Vgl. Grenzüberschreitende Bankenaufsicht (1996): Bericht einer Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden, <http://www.bis.org/publ/bcbs27de.pdf> S. 25.

In diesem Überblick sind die wichtigsten Gremien dargestellt, die auf europäischer und globaler Ebene von der FMA besetzt sind.

Es ist anzunehmen, dass aufgrund der immer neuen Finanzkrisen die Entwicklung der Aufsichtsstruktur sehr forciert werden wird, solange es kostenmäßig noch tragbar ist. Ich denke, dass bei der kontinuierlichen Beaufsichtigung wesentlicher gruppeninterner Transaktionen möglicherweise vorhandene systematische „Umgliederungen“ transparent werden bzw. aufgrund dieser Meldungen aufhören werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Fachbücher:

Buchner, Alexandra (1994): Kooperationsmöglichkeiten zwischen Banken und Versicherungen unter besonderer Berücksichtigung der Funktion Vertrieb am Beispiel der Raiffeisenorganisation, Diplomarbeit Wirtschaftsuniversität Wien 1994

Dimmling, Roman (2002): Die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen und Finanzkonglomeraten innerhalb der Europäischen Union, Diplomarbeit Wirtschaftsuniversität Wien 2002

Egger/Samer/Bertl (2004): Der Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch (Band 2)

Kalss, Susanne / Oppitz, Martin / Zollner, Johannes (2005): Kapitalmarktrecht 2005

Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter (2004): Der Konzernabschluss, 7. Auflage, Stuttgart 2001

Mayr, Bernhard (2007): Financial contagion and intra-group spillover effects, Dissertation of the University of St. Gallen 2007

Schieber, Jörg (1997): Die Aufsicht über Finanzkonglomerate: Das Aufsichtsrecht der Finanzdienstleistungsunternehmen im Spannungsverhältnis zwischen Gruppen- und Einzelinstitutsaufsicht, in: Konzern, Konzernrecht und Konzernfinanzierung Band 112, hrsg. von *Haddin, Walther / Schneider, Uwe*, Darmstadt 1997

Weinel, Martina (1996): Finanzkonglomerate im Europäischen Binnenmarkt 1996

Internetquellen:

Arbeitsgruppe „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage“ (AG GKKB) (2006)

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/company_tax/common_tax_base/CCCTBWP044_overview_SG5_de.pdf

Assekuranz auf dem Weg zu neuer Risikokultur

<http://www.nzz.ch/2007/04/20/wd/articleEU1RS.html>, Zugriff am 09.09.2008

Aufsicht über Finanzkonglomerate

http://www.fma.gv.at/JBInteraktiv/2004/DE/text_oep_auf13.htm, Zugriff am 23.11.2007

Basel II

http://de.wikipedia.org/wiki/Basel_II, Zugriff am 19.11.2008

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004), Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen,

http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/eigenkapitalempfehlung_de.pdf,

Basel II für Geschäftsleiter, Raiffeisenakademie,

http://www.rak.at/raktuell/bilder/ankuendigungen/basel_II.pdf

Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

http://www.oenb.at/de/img/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf

Das neue risikoorientierte Meldewesen

http://www.raiffeisenblatt.at/eBusiness/rai_template1/121810312645017022-121809748930559302_126153870162271719-375023839420760612-NA-1-NA.html,

Zugriff am 04.11.2008

Deutscher Standardisierungsrat (2004): Cash Flow Hedge Accounting of Forecast Intra-group Transactions,
http://www.standardsetter.de/drsc/docs/presentations/2004-10-04_ed_intragroup.pdf,

Die Weiterentwicklung von Basel II

http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/weterentwicklung/die_weiterentwicklung_von_basel_ii.jsp

Einführung der Unitary Taxation in die Europäische Union

<http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/1999/261/html/rie14.html>, Zugriff am 13.09.2007

Finanzmarktaufsicht

http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?doc=CMS1201527772614&channel=C_H0157, Zugriff am 10.10.2008

Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/Teilberichte/Bund/Bund_2007_10/Bund_2007_10_3.pdf

FMA Der Entstehungsprozess (Grundlagen Basel II)

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0271>, Zugriff am 10.04.2007

FMA Jahresbericht 2007

http://www.fma.gv.at/JBInteraktiv/2007/DE/index_frame.htm

FMA Meldefristen im Geschäftsjahr 2008

http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?doc=CMS1201527772614&channel=C_H0157, Zugriff am 10.10.2008

FMA-Mindeststandards für die interne Revision von Versicherungsunternehmen

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?doc=CMS1156324369902&channel=CH0154>, Zugriff am 10.10.2008

FMA-Übersicht

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0101>, Zugriff am 18.05.2007

Grenzüberschreitende Bankenaufsicht (1996): Bericht einer Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden, <http://www.bis.org/publ/bcbs27de.pdf>,

<http://wb-rickert.de/wasistdas.htm>, Zugriff am 04.10.2007

Kommission begrüßt Ratseinigung über Marktmissbrauch- und Finanzkonglomerat-Richtlinie

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/02/669&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>, Zugriff am 04.10.2007

Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung

http://www.oenb.at/de/lmg/lcaap_leitfaden_tcm14-38311.pdf, Zugriff am 24.05.2007

Meister, Edgar (2005): Basel II – Aktuelle Fragen, Verhandlungsstand und Implementierung,

<http://www.bundesbank.de/download/presse/reden/2005/20051207meister.php>,

Mission Statement der FMA

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0033>, Zugriff am 18.05.2007

Neue Eigenmittelvorschriften

http://www.raiffeisenblatt.at/eBusiness/rai_template1/121810312645017022-121809748930559302_126153870162271719-356738046281949463-NA-1-NA.html,
Zugriff am 25.11.2007

Österreichische Finanzmarktaufsicht

<http://www.fma.gv.at>; Zugriff am 18.05.2007

Österreichische Nationalbank

<http://www.oenb.at>, Zugriff am 18.05.2007

QIS 4 Behandlung von Kompositversicherern und Versicherungsgruppen

[http://www.fma.gv.at/cms/solvency2//attachments/3/5/9/CH0415/CMS1209654060625/qis_4_-_07_-_gruppen_und_komposit_\(bum\).pdf](http://www.fma.gv.at/cms/solvency2//attachments/3/5/9/CH0415/CMS1209654060625/qis_4_-_07_-_gruppen_und_komposit_(bum).pdf)

QIS 4 – ein weiterer Schritt in Richtung Solvency II

http://www.pwc.de/portal/pub/cxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4p3tnTVL8h2VAQAd-PBcw!!?siteArea=e56fee07bb8b915&content=e56fee07bb8b915&topNavNode=49c411a4006ba50c, Zugriff am 19.11.2008

Rundschreiben der FMA vom 24. November 2003

http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?doc=CMS11563162852138&channel=C_H0157, Zugriff am 06.06.2007.

Schradin, Heinrich (2003): Entwicklung der Versicherungsaufsicht, Köln 2003,

http://www.lvk.uni-koeln.de/download/mitteilungen/m3_2003.pdf,

Solvency II, Münchner Rück Topics 1/2006

http://www.munichre.com/app_resources/pdf/ts/solvency_ii/solvency_ii_topics_1-2006_de.pdf, Zugriff am 09.04.2007

Solvency II – Grundlagen

<http://www.fma.gv.at/cms/solvency2/DE/einzel.html?channel=CH0422>, Zugriff am 10.10.2008

Steuergerechtigkeit und Unternehmensverantwortung

http://www.globalpolicy.org/eu/de/pub/doku_steuergerechtigkeit_2008_final.pdf,

Zugriff am 3.11.2008.

Verrechnungspreisproblematik in dezentralisierten Unternehmen

<http://www.fh-vie.ac.at/files/workingpapers/Wala%20WP24.pdf>

Versicherungsgruppen und Konglomerate – die konsolidierte Aufsicht,

<http://www.bpv.admin.ch/dokumentation/00439/00470/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB/8ull6Du36WenoiQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnappmmc7Zi6rZnqCkklN0gH1+bKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo>

Versicherungsverband Österreich

http://www.vvo.at/index2.php?option=com_content&do_pdf=1&id=288, Zugriff am 09.04.2008

Wozu Eigenmittelvorschriften?

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0258>

Zielsetzungen und Aufgaben der Bankenaufsicht

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0037>, Zugriff am 10.10.2008

Rechtsquellen:

Aktiengesetz BGBl 1965/98 zuletzt geändert durch BGBl. I 2006/103

Bankwesengesetz BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2008

Finanzkonglomeratengesetz BGBl. I Nr. 70/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006

GmbH-Gesetz RGBI 1906/58 zuletzt geändert durch BGBl. I 2006/103 (PuG)

Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Unternehmensgesetzbuch DRGBI 1897 S 219 zuletzt geändert durch BGBl I 2006/103 (PuG)

Verordnung der FMA über Quartalsberichte und Kreditrisikobegrenzung von Finanzkonglomeraten zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 141/2006

Versicherungsaufsichtsgesetz BGBl. Nr. 569/1978 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2005

ANHANG 1: ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der Risikoverflechtungen stellen Finanzdienstleistungsgruppen, v.a. Finanzkonglomerate, wirtschaftlich einen Haftungs- und Risikoverbund dar, bei dem Probleme von Teilbereichen wesentlichen Einfluss auf die Stabilität der gesamten Gruppe haben können.

Intransparente Beteiligungsstrukturen verstärken die vorhandenen Risikopotentiale und erschweren die Aufsichtstätigkeit. Besonders die gruppeninternen Haftungs-, Finanzierungs- und Vermögensverlagerungseffekte sind schwer überblickbar – bei entsprechend verschachtelter Gruppenstruktur ist die Beurteilung der Gesamtrisikolage der Gruppe kaum einschätzbar. Die Aufsicht in diesem Bereich muss den Risiken Rechnung tragen, die bei internationalen Finanzgruppen, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, auftreten können, wie z.B. der gruppeninternen Ansteckungsgefahr, der Aufsichtsarbitrage, unerkannten Risikokonzentrationen oder einer „Verfälschung“ des Eindruckes eines Einzelunternehmens durch eine Mehrfachbelegung des Eigenkapitals.

Eines der Risikofelder in diesem Zusammenhang ist der Bereich der gruppeninternen Transaktionen. Die zusätzliche Aufsicht in diesem Bereich soll eine Überwachung gruppeninternen Risikotransfers und eine angemessene Eigenkapitalausstattung gewährleisten, sowie eine mögliche Arbitrage zwischen den Branchenaufsichtsgesetzen vermeiden.

Spezielle Risiken in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen betreffen die Verrechnungspreisproblematik, Währungsrisiken und die Gefahr der gruppeninternen Vermögensverlagerung. Ein weiterer wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit gruppeninternen Transaktionen ist die Frage der Besteuerung. Internationale Gruppen haben die Möglichkeit, über solche Transaktionen Gewinne in Unternehmen, die in Ländern mit geringerer Steuerbelastung liegen, zu transferieren. Hier gibt es verschiedene Ansätze, um eine einheitliche Besteuerung zu erreichen und damit sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerbehörden eine wirtschaftlich und steuerlich optimale Lösung zu finden.

Die Ziele der Aufsicht von Finanzdienstleistungsunternehmen sind einerseits die Funktionssicherung des Marktes durch die Einforderung von Marktdisziplin und

Markttransparenz, andererseits der Gläubiger- und Verbraucherschutz. Gleichzeitig ist es wichtig, die Kontrolle der Risikofaktoren bei Gruppenstrukturen zu kennen, v.a. bei internen Transaktionen und allen potentiellen Risikokonzentrationen.

Die zur Zeit wichtigsten Rahmenregelwerke in Bezug auf die Aufsicht von Finanzdienstleistungsgruppen sind Basel II bei Kreditinstituten und Solvency II bei Versicherungen, die beide als Schwerpunkt die Sicherung der Eigenmittelausstattung anstreben. Diese EU-Entwicklungen werden von den Aufsichtsbehörden in den USA und Asien mit Interesse beobachtet, denn Solvency II wird neue Maßstäbe setzen.

In der vorliegenden Arbeit wurden die Begriffe der Gruppe und der gruppeninternen Transaktionen in den beschriebenen Finanzdienstleistungsgruppen definiert und auf die Rechtsgrundlagen, die es auf europäischer Ebene gibt und ihre Umsetzung in österreichisches Recht eingegangen.

In Folge wurde ein Überblick über die grundlegenden Bestimmungen und die Gründe, die zur besonderen Beaufsichtigung führen gegeben.

Schließlich wurde die Beaufsichtigung selbst behandelt und kurz auf die Sondersituation von „Intra Group Exposures“ eingegangen, die dem Wesen nach gruppeninterne Transaktionen sind, aber zwischen den Mitgliedern eines Sicherungssystems, das der Definition nach keine Gruppe darstellt, stattfinden.

Es wurden nicht alle Finanzdienstleistungsgruppen betrachtet, sondern nur die Kreditinstitutsgruppen, die Versicherungsgruppen und die Finanzkonglomerate, da diese einen grundlegenden Einfluss auf das Funktionieren der Wirtschaft haben. Diese spezielle Funktion bedingt die Notwendigkeit, den Aufsichts- und Regulationsmechanismen in diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Man kann sagen, dass das Ziel von Harmonisierungen stabilisierender und vergleichbarer Normen im Bereich der Finanzdienstleistungsgruppen nicht sein sollte, Insolvenzen grundsätzlich zu vermeiden und damit unrentable Unternehmen zu erhalten, sondern Probleme, die bei an sich solventen Unternehmen durch Vertrauenskrisen und externe Effekte verursacht werden, zu verhindern, indem ein möglichst effektives Früherkennungssystem durch die Aufsicht erreicht wird.

ANHANG 2: CURRICULUM VITAE

Persönliche Daten

Name	Birgit Meissner, geb. Csitkovics
Adresse	Gärtnereweg 5a 2325 Himberg/Wien
Geburtsdatum	14. März 1966
Familienstand	geschieden
Kinder	Max geb.1990 Katharina geb. 1995
Staatsangehörigkeit	Österreich

Ausbildung

2001 – 2008 Universität Wien
Studium Internationale BWL
Kernfachkombinationen
Externes Rechnungswesen/Controlling
Revision, Steuern und Treuhand

1985 - 1992 Universität Wien
Studium Molekulargenetik

1980 – 1985 BHAK Oberpullendorf

1975 – 1980 BRG Oberpullendorf

1972 – 1975 VS Oberpullendorf

Sonstige Qualifikationen

ARS	Führungsaufgabe – Mitarbeiter erfolgreich führen Gemeinsam mit Mitarbeitern zum Erfolg
WKO	Wirtschaftsstandort Serbien Neue Regelungen im Umsatzsteuerrecht
OTIS Berlin/WHQ	Treasury FAS 133 Schulung SOX Schulung
WIFI	Steno- und Phonotypieprüfung
Sprachen	Deutsch, Englisch (Konzernsprache), Französisch
Massageausbildung	Klassische Massage, Akupunktmassage

Berufserfahrungen

2000 – dato OTIS GmbH Österreich Finanz

1999 - 2000 ORF Eisenstadt Assistenz

1996 – 1998 Diplomarbeit und wissenschaftliche Mitarbeit am Institut für
medizinische Biologie im Bereich der Genomanalyse von *Drosophila*
obscura

1992 – 1995 selbstständige Masseurin

1985 – 1992 neben dem Studium Führung der Buchhaltung im elterlichen
Betrieb

1980 – 1985 in den Schulferien Praktika bei Steuerberater DKfM Höttinger,
Oberpullendorf und Blaupunkt, Wien